

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung

vom 10. Juli 2013

über

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

Dieses Dokument umfasst eine Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") und eine Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") und stellt zusammen mit dem (ggfs. durch zukünftige Nachträge ergänzten) Registrierungsformular vom 12. Dezember 2012 und den Nachträgen vom 22. Februar 2013, 5. April 2013, 30. April 2013 und 7. Juni 2013 (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist.

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	ab Seite 4
Teil A – Einleitung und generelle Warnhinweise	4
Teil B – Die Emittentin	6
Teil C – Die Wertpapiere	
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long)	10
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long)	12
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)	15
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)	18
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)	21
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)	23
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)	26
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short).....	29
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)	32
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short).....	34
Teil D – Die Risiken	
Emittentenrisiko	37
Risiken aus den Wertpapieren.....	40
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Long)	41
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Short)	41
Teil E – Angebot und Verkauf.....	43
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
Risikofaktoren	ab Seite 44
A. Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere.....	45
1. Allgemeine Risiken	45
2. Besondere Risiken	53
2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)	53
2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)	53
2.3 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Long)	53
2.4 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Short)	54
2.5 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Short)	54
2.6 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Short)	55
2.7 Hebelkomponente (Long)	55
2.8 Hebelkomponente (Short).....	56
2.9 Hebelkomponente (FXopt Long und Short).....	56
2.10 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien.	56
2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt.....	57
2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien	57
2.13 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs	57
2.14 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Wechselkurs	57
2.15 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt bezogen auf Wechselkurs	57

2.16	Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Long) bezogen auf Wechselkurs.....	57
2.17	Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Short) bezogen auf Wechselkurs.....	58
2.18	Indexgebühren	58
2.19	Wechselkursrisiken	58
2.20	Faktor Index	58
B.	Risikofaktoren bezüglich des Commerzbank Konzerns.....	59
Allgemeine Informationen		60
Funktionsweise der Wertpapiere		ab Seite 64
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long).....	64
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long).....	64
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)	65
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs 1x Long)	65
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)	66
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)	67
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)	67
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)	68
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short).....	68
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)	69
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt 1x Wechselkurs Short).....	70
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short).....	70
Besteuerung		72
Verkaufsbeschränkungen		79
Emissionsbedingungen		ab Seite 81
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate	81
	Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x][●x] Long [Aktie] Index.....	90
	Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Aktie] Index	95
	Indexbeschreibung für Faktor [1x] [2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index.....	100
	Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index	105
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x] [2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index	110
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index	115
	Indexbeschreibung für Faktor 1x Long [Wechselkurs] Index	120
	Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x][●x] Long [Wechselkurs] Index	123
	Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Wechselkurs] Index	127
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x] [2x][3x][●x] Long [Wechselkurs] Index	131
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt 1x Short [Wechselkurs] Index	135
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [2x][3x][●x] Short [Wechselkurs] Index.....	138
	<i>Muster der endgültigen Bedingungen für Unlimited Faktor-Indexzertifikate</i>	142
Unterschriften		151

I. ZUSAMMENFASSUNG

Teil A – Einleitung und Warnhinweise:

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält sämtliche Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, ergeben sich Lücken in der Nummerierung. Selbst wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "- entfällt -".

A.1 Warnhinweise

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Prospektes (unter Einbeziehung der Informationen im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder wenn sie nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Unlimited Faktor-Indexzertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen

Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B –Die Emittentin:

- B.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin** Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet Commerzbank.
- B.2 Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung** Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Commerzbank ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.
- B.4b Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
- B.5 Konzernstruktur** Die Commerzbank ist die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns. Der Commerzbank-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen.
- B.9 Gewinnprognosen oder –schätzungen** - entfällt –

Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk** - entfällt –

Die Konzernabschlüsse der Commerzbank für die am 31. Dezember 2011 und 2012 endenden Geschäftsjahre sind von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ("PwC"), geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. PwC hat ferner den verkürzten Konzernzwischenabschluss der Commerzbank zum 31. März 2013 einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer Bescheinigung versehen.
- B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzangaben** Die nachstehende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Commerzbank-Konzerns dar, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2011 und 2012 sowie dem verkürzten, prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 31. März 2013 entnommen wurden:

	<u>31.</u> <u>Dezember</u> <u>2011</u>	<u>31.</u> <u>Dezember</u> <u>2012</u>	<u>31. März</u> <u>2013</u>
Konzern-Bilanz (IFRS)			
<i>Aktiva (in Mio €)</i>			
Barreserve.....	6.075	15.755	11.051
Forderungen an Kreditinstitute.....	87.790	88.028	102.622
Forderungen an Kunden.....	296.586	278.546	280.136
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges.....	147	202	182
Positive Marktwerte aus derivativen	5.132	6.057	5.222

Sicherungsinstrumenten.....			
Handelsaktiva.....	155.700	144.144	144.091
Finanzanlagen.....	94.523	89.142	89.133
Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen.....	694	744	738
Immaterielle Anlagewerte.....	3.038	3.051	3.054
Sachanlagen.....	1.399	1.372	1.737
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.....	808	637	727
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögenswerte aus Veräußerungsgruppen.....	1.759	757	793
Tatsächliche Ertragsteueransprüche.....	716	790	810
Latente Ertragsteueransprüche.....	4.154	3.216	3.304
Sonstige Aktiva.....	3.242	3.571	3.700
Gesamt.....	<u>661.763</u>	<u>636.012</u>	<u>647.300</u>

Passiva (in Mio €)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	98.481	110.242	128.547
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.....	255.344	265.842	272.946
Verbriefte Verbindlichkeiten.....	105.673	79.332	72.994
Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges.....	938	1.467	1.188
Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten.....	11.427	11.739	10.580
Handelsspassiva.....	137.847	116.111	110.001
Rückstellungen.....	3.761	3.259	4.250
Tatsächliche Ertragsteuerschulden.....	680	324	286
Latente Ertragsteuerschulden.....	189	90	248
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen.....	592	2	2
Sonstige Passiva.....	6.568	6.523	6.385
Nachrangkapital.....	13.285	12.316	11.814
Hybridkapital.....	2.175	1.597	1.610
Eigenkapital.....	24.803	26.327	26.449
Gesamt.....	<u>661.763</u>	<u>636.012</u>	<u>647.300</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS) (in Mio €)	<u>31. Dezember 2011</u>	<u>31. Dezember 2012</u>	<u>31. März 2012¹⁾</u>	<u>31. März 2013</u>
Zinsüberschuss.....	6.724	5.539	1.694	1.356
Risikovorsorge im Kreditgeschäft.....	(1.390)	(1.660)	(212)	(267)
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge.....	5.334	3.879	1.482	1.089
Provisionsüberschuss.....	3.495	3.191	864	847
Handelsergebnis und Ergebnis aus Sicherungszusammen- hängen.....	1.986	1.121	164	317
Ergebnis aus Finanzanlagen.....	(3.611)	81	(176)	(6)
Laufendes Ergebnis aus at- Equity-bewerteten Unternehmen.....	42	46	11	8
Sonstiges Ergebnis.....	1.253	(77)	21	(62)
Verwaltungsaufwendungen.....	7.992	7.025	1.790	1.724
Restrukturierungsauf- wendungen.....	---	43	34	493
Ergebnis aus dem Verkauf von Veräußerungsgruppen.....	---	(268)	---	---
Ergebnis vor Steuern.....	507	905	542	(24)
Konzernergebnis.....	747	109	383	(69)

¹⁾ Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 sowie weiterer Ausweisänderungen.

Außer wie unter B.13 dargestellt, ist seit dem 31. Dezember 2012 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Commerzbank eingetreten.

Außer wie unter B.13 dargestellt, ist seit dem 31. März 2013 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des Commerzbank-Konzerns eingetreten.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:

Im November 2012 hat die Commerzbank ihre strategischen und finanziellen Ziele bis 2016 veröffentlicht. Danach plant die Bank, ihr Geschäftsmodell in den kommenden Jahren an die veränderten Rahmenbedingungen in der Finanzbranche anzupassen. Im Rahmen ihrer strategischen Agenda bis 2016 beabsichtigt die Commerzbank, mehr als EUR 2,0 Mrd. in die Ertragskraft ihres Kerngeschäfts der Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Corporates & Marktes und Central & Eastern Europe zu investieren. Außerdem sollen durch zusätzliche Effizienzmaßnahmen die Kosten stabil gehalten und die Kapitalausstattung weiter verbessert werden.

Zur Umsetzung der strategischen Agenda bis 2016 hat der Vorstand der Commerzbank im Februar 2013 eine Grundsatzerklärung zum geplanten Stellenabbau beschlossen und veröffentlicht. Danach sollen im Filialgeschäft der Commerzbank bis Ende 2015 1.800 Vollzeitstellen abgebaut werden. Insgesamt sollen im Konzern bis Ende 2015 zwischen 4.000 und 6.000 Vollzeitstellen abgebaut werden.

Am 13. März 2013 hat die Commerzbank bekannt gegeben, dass sie plant, die Stillen Einlagen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) über rund EUR 1,6 Mrd. sowie der Allianz über EUR 750 Mio vorzeitig komplett zurückzuführen. Hierzu wurde am 22. April 2013 in einem ersten Schritt eine Kapitalherabsetzung durch die Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 10:1 durchgeführt.

In einem weiteren Schritt wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die am 28. Mai 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen wurde. Insgesamt wurden 555.555.556 neue Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 4,50 je Aktie ausgegeben. Die vollständige Rückführung der Stillen Einlagen des SoFFin sowie der Allianz erfolgte am 31. Mai 2013.

Das Grundkapital der Commerzbank beträgt nunmehr EUR 1.138.506.941,- und ist eingeteilt in 1.138.506.941 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften

- entfällt -

Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die Commerzbank die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns

B.15 Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Commerzbank-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Produkten und Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z.B. Kontoführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking-Produkte und -

Dienstleistungen. Darüber hinaus ist der Konzern auf Spezialgebieten wie z. B. dem Leasing tätig. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Weiterhin baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen in Mittel- und Osteuropa tätig.

Der Commerzbank-Konzern war zum 30. September 2012 in fünf Segmente – Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe, Corporates & Markets, Non Core Assets (NCA) sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung untergliedert. Die Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe und Corporates & Markets sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung bildeten dabei die Kernbank des Commerzbank-Konzerns. Das Segment NCA stellt die konzerninterne Abbaueinheit dar, die seit dem 9. August 2012 zusätzlich zu den als Nicht-Kernaktivitäten definierten Geschäften die gewerbliche Immobilien- und Schiffsfinanzierung sowie das Public Finance-Portfolio enthält. Rechtlich bleiben dabei sowohl das Portfolio der gewerblichen Immobilienfinanzierung als auch das Public-Finance-Portfolio in der ehemaligen Eurohypo Aktiengesellschaft, die mit Wirkung zum 31. August 2012 in „Hypothesenbank Frankfurt AG“ umbenannt wurde. Das Kerngeschäft der Hypothesenbank Frankfurt mit Privatkunden (private Baufinanzierung) wurde in das der Kernbank zugehörige Segment Privatkunden integriert. Ebenso wurde der Konzernbereich Commerz Real innerhalb der Kernbank in das Segment Privatkunden integriert. Darüberhinaus wurde das Segment Portfolio Restructuring Unit zum 1. Juli 2012 als eigenständiges Segment aufgelöst und das noch verbleibende Portfolio zu wesentlichen Teilen in das der Kernbank zugehörige Segment Corporates & Markets umgliedert.

Am 30. Juli 2012 hat sich die Commerzbank mit der ukrainischen Smart Group auf den Verkauf ihres Anteils von rund 96% an der ukrainischen Bank Forum geeinigt. Die Transaktion wurde Ende Oktober 2012 durch die Aufsichtsbehörden genehmigt.

B.16 Wesentliche Aktionäre

Auf Grundlage der Mitteilungen der Aktionäre gemäß §§ 21 ff. WpHG halten folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte:

Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin)/Bundesrepublik
Deutschland: 17,15%
The Capital Group Companies: 3,37%

Teil C – Die Wertpapiere:

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long)

- | | |
|---|--|
| C.1 Art und Gattung der Wertpapiere: | Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index

Clearing Nummern: WKN •
ISIN • |
| C.2 Währung der Wertpapieremission: | [Emissionswährung] |
| C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit | - entfällt –

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar. |
| C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte: | Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. |
| C.11 Zulassung zum Handel: | [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt – |

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen der [Aktie] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich einer Indexgebühr. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs"))] [[Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs"))] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

C.16 Bewertungstag:

Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin

Fälligkeitstag:

Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in

[Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):

Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

C.19 Referenzpreis des Basiswerts:

Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index.

Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long)	
--	--

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:

Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index

Clearing Nummern: WKN •
ISIN •

C.2 Währung der Wertpapieremission:

[Emissionswährung]

C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit

- entfällt -

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.

C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen

Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem

dieser Rechte:

Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(innerhalb)[außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb)[außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der

an den Kursbewegungen des **[Futures-Kontrakt]** partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den **[einfachen]** **[zweifachen]****[dreifachen]****[•fachen]** Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in **[einfacher]****[zweifacher]****[dreifacher]****[•facher]** prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes **[überproportional]** auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument **[(EONIA)]****[(USD-LIBOR O/N)]****[(Zinssatz)]** abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für **[[Emissionswährung]** 1,00 in **[Währung]** (der "**[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs**") **]]** **[[Währung]** 1,00 in **[Emissionswährung]** (der "**[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs**") **]]** am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in **[Währung]** ausgedrückten [, in **[Emissionswährung]** umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor **[1x]****[2x]****[3x]****[•x]** Long **[Futures-Kontrakt]** Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt **[Währung]** 1,00 entspricht.
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor [1x][2x][3x][•x] Long *[Futures-Kontrakt]* Index.
Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter *[Internetseite]* verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)
--

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long *[Futures-Kontrakt]* Index
Clearing Nummern: WKN •
ISIN •
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** *[Emissionswährung]*
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit** - entfällt –
Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.
Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.
Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen

Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel: [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(innerhalb)[außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb)[außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung1] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung1] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des [Futures-Kontrakt] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen] [zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

"Wechselkurs" meint die die Mitte zwischen einem am International Interbank Sport Market handelbaren Geld- und Briefkurs in [Währung2] für [Währung1] 1,00.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung1] (der "[Emissionswährung]/[Währung1]-Kurs"))] [[Währung1] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung1]/[Emissionswährung]-Kurs"))] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung1] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung1] 1,00 entspricht.
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können: Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index.

Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere: Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index

Clearing Nummern: WKN •
ISIN •

C.2 Währung der Wertpapieremission: [Emissionswährung]

C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit - entfällt -

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.

C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte: Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel: [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-

Indezertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt ([innerhalb][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indezertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indezertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indezertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung2] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung2] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indezertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

[Wechselkurs 1x Long:] [Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des [Wechselkurs] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Kauf des Wechselkurses ([Währung1] Long und [Währung2] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in einfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage [Währung1] Long Position in einem Geldmarktinstrument ([Zinssatz1]) abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten bei Interbank-Transaktionen für Wechselkurs-Geschäfte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten für die Interbank-Transaktionen, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.]

[Wechselkurs [2x][3x][•x] Long:] [Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des [Wechselkurs] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf des Wechselkurses ([Währung1] Long und [Währung2] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe und

umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [Währung2]-Kreditaufnahme zu einem Overnight Satz ([Zinssatz2]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die [Währung1] Long Position in einem Geldmarktinstrument ([Zinssatz1]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung2] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung2] 1,00 entspricht.
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index
- Clearing Nummern: WKN •
ISIN •
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [Emissionswährung]
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit** - entfällt –
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.
- Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.
- Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.
- C.11 Zulassung zum Handel:** [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]
- [Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)
[Wertpapierbörse Frankfurt ([innerhalb][außerhalb] des Scoach
Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-
Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger
das Recht, von der Emittentin zu bestimmten
Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu
verlangen, der dem in [Währung1] ausgedrückten und mit dem
Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem
Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x]
Long [Wechselkurs] Index am Bewertungstag entspricht, wobei
1 Indexpunkt [Währung1] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-
Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem
Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index
wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als
Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer
Hebel- und einer Finanzierungs Komponente zusammengesetzt
ist und der an den Kursbewegungen des [Wechselkurs]
partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den
[einfachen][zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf des
Wechselkurses ([Währung1] Long und [Währung2] Short
Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu
einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in
[einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe
dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem
Rückgang des Wechselkurses verhält sich die
Hebelkomponente entsprechend umgekehrt.. Dieser Hebeleffekt
wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen
Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den
Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen
Wechselkursveränderung bei der Berechnung der
Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden
Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs
steigt.

Die Finanzierungs Komponente resultiert aus den Kosten für eine
[Währung2]-Kreditaufnahme zu einem Overnight Satz
([Zinssatz2]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die
tatsächlichen Finanzierungskosten Kosten der
Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die
[Währung1] Long Position in einem Geldmarktinstrument
([Zinssatz1]) angelegt. Solange die Kosten für die
Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten,
jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, sowie der
Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag
übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In
diesem Fall würde sich die Finanzierungs Komponente an einem
solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in **[Währung1]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt **[1x][2x][3x][•x]** Long **[Wechselkurs]** Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt **[Währung1]** 1,00 entspricht.
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor FXxopt **[1x][2x][3x][•x]** Long **[Wechselkurs]** Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter **[Internetseite]** verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)
--

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor **[1x][2x][3x][•x]** Short **[Aktie]** Index
- Clearing Nummern: WKN ●
ISIN ●
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** **[Emissionswährung]**

- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit** - entfällt –
Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:**
Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.
Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.
Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.
- C.11 Zulassung zum Handel:** [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]
[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(innerhalb)[außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb)[außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]
[- entfällt –
Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]
- C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:**
Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht.
Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem

Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Bewegungen der [Aktie] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][•fachen] Verkauf der Aktie (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen der Aktie [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich der Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung (REPO) und abzüglich einer Indexgebühr. Sollten die Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "Maßgeblicher Umrechnungskurs" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs")]] [[Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs")]] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [*Aktie*] Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [*Internetseite*] verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [*Futures-Kontrakt*] Index
- Clearing Nummern: WKN •
ISIN •
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [*Emissionswährung*]
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit** - entfällt –
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.
- Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum **[Datum]** zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(innerhalb)][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb)][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [**Währung**] ausgedrückten [, in [**Emissionswährung**] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [**1x**][**2x**][**3x**][**•x**] Short [**Futures-Kontrakt**] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [**Währung**] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor [**1x**][**2x**][**3x**][**•x**] Short [**Futures-Kontrakt**] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des [**Futures-Kontrakt**] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen] [zweifachen][dreifachen][**•fachen**] Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [einfacher][zweifacher][dreifacher][**•facher**] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem

Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs"))] [[Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs"))] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Futures-Kontrakt] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht.
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Futures-Kontrakt] Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Short [Futures-Kontrakt] Index
- Clearing Nummern: WKN •
ISIN •
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [Emissionswährung]
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit** - entfällt –
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.
- Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.
- Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.
- C.11 Zulassung zum Handel:** [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]
- [Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-

Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)
[Wertpapierbörse Frankfurt ([innerhalb][außerhalb] des Scoach
Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-
Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger
das Recht, von der Emittentin zu bestimmten
Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu
verlangen, der dem in [Währung1] ausgedrückten [, in
[Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem
Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem
Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x]
Short [Futures-Kontrakt] Index am Bewertungstag entspricht,
wobei 1 Indexpunkt [Währung1] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-
Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem
Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Short [Futures-Kontrakt]
Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als
Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer
Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der
invers an den Kursbewegungen des [Futures-Kontrakt]
partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen]
[zweifachen][dreifachen][•fachen] Verkauf des Futures-
Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des
Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der
Hebelkomponente auf täglicher Basis in
[einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe
dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem
Anstieg des Courses des Futures-Kontrakts verhält sich die
Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt
wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen
Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf
den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen
Wechselkursveränderung bei der Berechnung der
Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden
Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs
steigt.

"Wechselkurs" meint die die Mitte zwischen einem am
International Interbank Spot Market handelbaren Geld- und
Briefkurs in [Währung2] für [Währung1] 1,00.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem
Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)]
abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum
Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für
Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt.
Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der
Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag
übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In
diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich
an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für $\frac{[[Emissionswährung]]}{[[Währung1]]}$ 1,00 in $[[Währung1]]$ (der " $\frac{[[Emissionswährung]]}{[[Währung1]]}$ -Kurs")]] $\frac{[[Währung1]]}{[[Emissionswährung]]}$ 1,00 in $[[Emissionswährung]]$ (der " $\frac{[[Währung1]]}{[[Emissionswährung]]}$ -Kurs")]] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

- C.16 Bewertungstag:** Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in $[[Währung1]]$ ausgedrückten [, in $[[Emissionswährung]]$ umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt $[[1x]][[2x]][[3x]][[●x]]$ Short $[[Futures-Kontrakt]]$ Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt $[[Währung1]]$ 1,00 entspricht.
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor FXopt $[[1x]][[2x]][[3x]][[●x]]$ Short $[[Futures-Kontrakt]]$ Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[\[Internetseite\]\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)	
--	--

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:	<p>Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [<u>Wechselkurs</u>] Index</p> <p>Clearing Nummern: WKN • ISIN •</p>
C.2 Währung der Wertpapieremission:	<u>[Emissionswährung]</u>
C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit	<p>- entfällt –</p> <p>Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.</p>
C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:	<p>Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.</p> <p>Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.</p> <p>Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.</p> <p>Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.</p>
C.11 Zulassung zum Handel:	<p>[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [<u>Datum</u>] zu beantragen].]</p> <p>[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(innerhalb)][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb)][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]</p> <p>[- entfällt –</p> <p>Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</p>

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in **[Währung2]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor **[1x][2x][3x][•x]** Short **[Wechselkurs]** Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt **[Währung2]** 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor **[1x][2x][3x][•x]** Short **[Wechselkurs]** Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des **[Wechselkurs]** partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den **[einfachen][zweifachen][dreifachen][•fachen]** Verkauf des Wechselkurses (**[Währung1]** Short und **[Währung2]** Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in **[einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher]** prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses **[überproportional]** auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine **[Währung1]**-Kreditaufnahme zu einem Overnight Satz (**[Zinssatz1]**) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten Kosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die **[Währung2]** Long Position in einem Geldmarktinstrument (**[Zinssatz2]**) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

C.16 Bewertungstag:

Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin

Fälligkeitstag:

Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in **[Währung2]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor **[1x][2x][3x][•x]** Short **[Wechselkurs]** Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt **[Währung2]** 1,00 entspricht.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften

Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor $[1x][2x][3x][\bullet x]$ Short [*Wechselkurs*] Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [*Internetseite*] verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short)
--

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor FXopt $[1x][2x][3x][\bullet x]$ Short [*Wechselkurs*] Index
- Clearing Nummern: WKN •
ISIN •
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [*Emissionswährung*]
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit** - entfällt -
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.
- Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die

Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate außerordentlich kündigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] zu beantragen.]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung1] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung1] 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Index ab.

Der Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

[Wechselkurs FXopt 1x Short:] [Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des [Wechselkurs] partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Verkauf des Wechselkurses ([Währung1] Short und [Währung2] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in einfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend

umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der **[Währung2]** (Long Position) in einem Geldmarktinstrument (**[Zinssatz2]**) abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten bei Interbank-Transaktionen für Wechselkurs-Geschäfte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten für die Interbank-Transaktionen, beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.]

[Wechselkurs FXopt [2x][3x][•x] Short:] Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des **[Wechselkurs]** partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den **[zweifachen][dreifachen][•fachen]** Verkauf des Wechselkurses (**[Währung1]** Short und **[Währung2]** Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in **[zweifacher][dreifacher][•facher]** prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine **[Währung1]**-Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz1]**) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die **[Währung2]** Long Position in einem Geldmarktinstrument (**[Zinssatz2]**) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.]

- | | |
|--|--|
| C.16 Bewertungstag: | Ist der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin |
| Fälligkeitstag: | Ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag |
| C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): | Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten |

Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in **[Währung1]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor FXopt **[1x][2x][3x][•x]** Short **[Wechselkurs]** Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt **[Währung1]** 1,00 entspricht.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):

Sämtliche zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten überweist.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

C.19 Referenzpreis des Basiswerts:

Ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor FXopt **[1x][2x][3x][•x]** Short **[Wechselkurs]** Index.

Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter **[Internetseite]** verfügbar.

Teil D –Die Risiken:

Der Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

D.2 Emittentenrisiko:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die Commerzbank vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter diesen Unlimited Faktor-Indexzertifikate nachkommen zu können.

Darüber hinaus unterliegt die Commerzbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen

insbesondere folgende Risikoarten:

Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:

Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben erhebliche Belastungen auf den Konzern.

Makroökonomisches Umfeld:

Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld beeinträchtigt die Ergebnisse des Konzerns und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem möglichen erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.

Adressenausfallrisiko

Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldnern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Dabei unterliegen das Immobilienfinanzierungsgeschäft und das Schiffsfinanzierungsgeschäft besonderen Risiken im Hinblick auf die Volatilität der Immobilien- und Schiffspreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten und Sicherheiten an Schiffen. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.

Marktpreisrisiken

Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.

Strategische Risiken

Es besteht das Risiko, dass der Konzern seine strategischen Pläne nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant umsetzen kann. Die im Zusammenhang mit der Integration der Dresdner Bank in den Konzern erwarteten Synergieeffekte können geringer ausfallen oder später realisiert werden als erwartet. Hinzu kommt, dass die fortdauernde Integration mit Kosten und Investitionen verbunden ist, die den geplanten Rahmen übersteigen könnten. Kunden könnten dem Konzern auf Grund der Übernahme der Dresdner Bank nicht auf Dauer erhalten bleiben.

Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld

Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert. Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise und der Staatsschuldenkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus.

Liquiditätsrisiken

Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Derzeit ist die Liquiditätsversorgung von Banken und anderen Akteuren an den Finanzmärkten stark von weitreichenden Maßnahmen der Zentralbanken abhängig.

Operationelle Risiken

Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen.

Risiken aus Beteiligungen

Bei Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften ist die Commerzbank besonderen Risiken im Hinblick auf die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen und ihre Steuerungsmöglichkeit ausgesetzt. Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung

Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen und die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Rechtliche Risiken

Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung und nicht erfolgter Transparenz von Innenprovisionen haben zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.

D.6 Risiken aus den Wertpapieren:

Vorzeitige Beendigung des Sekundärmarkts:

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten spätestens kurz vor deren Fälligkeitstag ein. Zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag [können] [kann] sich allerdings noch der für die Unlimited Faktor-Indexzertifikate maßgebliche Preis des Basiswerts [und/oder Maßgebliche Umrechnungskurs] ändern, was sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann.

Keine Besicherung:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings:

Der Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate kann auch durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst werden, die in Bezug auf die Emittentin der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von Rating-Agenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings durch eine Ratingagentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate.

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung:

Die Emittentin ist berechtigt, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Unlimited Faktor-Indexzertifikate bei Eintritt bestimmter Umstände außerordentlich zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Wert der Leistung, die die Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Marktstörungen:

Die Emittentin ist berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die zu einer Verzögerung von Leistungen unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten führen und den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikaten beeinflussen können. Auch kann die Emittentin in bestimmten Fällen bestimmte Kurse schätzen, die für diese Leistungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin

hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken, die sich aus der Bezugnahme auf den Basiswert ergeben:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind vom Wert des Basiswerts (Index) und damit von den mit dem Basiswert verbundenen Risiken abhängig. Der Wert des Basiswerts hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere von den Kursbewegungen [der][des] dem Index zugrundeliegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein. Die historische Erfahrung in Bezug auf [die][den] dem Index zugrundeliegende [Aktie][Futures-Kontrakt][Wechselkurs] sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate betrachtet werden.

Risiken zum Laufzeitende:

Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long) besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des Index fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand und damit der Wert des Unlimited Faktor-Indexzertifikats, und umgekehrt, wobei sich die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel verstärkt positiv oder negativ auswirken.

[Darüber hinaus trägt der Anleger ein Wechselkursrisiko aufgrund der Umrechnung der in einer Fremdwährung ausgedrückten Beträge in der Emissionswährung zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag.]

Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Short)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Short) besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je höher der Kurs des Index steigt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-

Kontrakts][Wechselkurses] an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand und damit der Wert des Unlimited Faktor-Indexzertifikats, und umgekehrt, wobei sich die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel verstärkt positiv oder negativ auswirken.

[Darüber hinaus trägt der Anleger ein Wechselkursrisiko aufgrund der Umrechnung der in einer Fremdwährung ausgedrückten Beträge in der Emissionswährung zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag.]

Risiken für den Fall, dass der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate während der Laufzeit verkaufen will oder muss:

Marktpreisrisiko:

Bei einem Verkauf der Unlimited Faktor-Indexzertifikate vor Fälligkeit kann der erzielbare Verkaufskurs deutlich unter dem Preis liegen, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat.

Der Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne diese Entwicklung exakt abzubilden. Insbesondere die folgenden Umstände können sich nachteilig auf den Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken:

- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität)
 - allgemeine Änderung des Zinsniveaus
- Falls ein Wechselkursrisiko besteht
- nachteilige Veränderungen des Wechselkurses

Einzelne dieser Faktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Handelsrisiko:

Die Emittentin ist weder börslich noch außerbörslich verpflichtet, fortlaufende An- und Verkaufskurse zu stellen–und dort angebotene Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu kaufen bzw. verkaufen. Selbst für den Fall, dass die Emittentin üblicherweise An- und Verkaufskurse stellt, kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen ein Kauf bzw. Verkauf dieser Unlimited Faktor-Indexzertifikate vorübergehend eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein.

Teil E – Angebot und Verkauf:

- E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung:** - entfällt –
Gewinnerzielungsabsicht
- E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:** Die Commerzbank bietet vom **[Datum]** an **[Gesamt-Angebotsvolumen]** Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor **[FXopt] [1x][2x][3x][•x] [Long][Short] [Aktie] [Futures-Kontrakt] [Wechselkurs]** Index zum anfänglichen Ausgabepreis von **[Ausgabepreis]** freibleibend zum Verkauf an.
- E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte:** Im Zusammenhang mit der Begebung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate nimmt die Commerzbank Aktiengesellschaft verschiedene Funktionen wahr. Zum einen ist die Commerzbank Emittentin der Unlimited Faktor-Indexzertifikate, zum anderen ist sie Indexberechnungsstelle und Indexsponsor, und bestimmt damit über die Zusammensetzung des Index. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Ausübung dieser verschiedenen Funktionen Interessenkonflikten auftreten können.
- Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können folgende Interessenkonflikte auftreten:
- durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert
 - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert
 - durch Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts
 - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen über den Basiswert
 - durch die Funktion als Market Maker
- E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden:** [Der Anleger kann diese Unlimited Faktor-Indexzertifikate in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Kosten (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Commerzbank) enthalten.]
[andere Bestimmung einfügen]

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt (bestehend aus der Zusammenfassung und dieser Wertpapierbeschreibung vom 10. Juli 2013 und dem Registrierungsformular vom 12. Dezember 2012 und den Nachträgen vom 22. Februar 2013, 5. April 2013, 30. April 2013 und 7. Juni 2013) ausgegebenen Unlimited Faktor-Indexzertifikaten ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum des Basisprospektes noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der in diesem Basisprospekt und/oder etwaigen Nachträgen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt je nach Struktur des betreffenden Zertifikats möglicherweise zu einem **Teil-** oder sogar zu einem **Totalverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Unlimited Faktor-Indexzertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Unlimited Faktor-Indexzertifikate eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Unlimited Faktor-Indexzertifikate und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate einschätzen zu können. Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zunächst ihre finanzielle Situation und ihre Anlageziele einbeziehen und die Eignung solcher Unlimited Faktor-Indexzertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände vor Erwerb stets mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

A. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE

Die im Rahmen dieses Basisprospektes emittierten Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind – möglicherweise erheblichen - Kursschwankungen ausgesetzt und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich der in Zusammenhang mit dem Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate entstandenen Kosten) bergen. Da bei den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten die Zahlung des Auszahlungsbetrages an die Preisentwicklung eines Basiswertes (**Index**) gekoppelt ist, erhöhen sich die mit der Anlage in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken. Damit handelt es sich bei der Investition in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Dabei muss der Anleger besonders beachten, dass die historische Erfahrung in Bezug auf die Wertentwicklung eines Basiswertes nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate betrachtet werden kann.

Den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten liegen komplexe Strukturen zugrunde, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Unlimited Faktor-Indexzertifikate sowie den Basiswert) sowie die sonstigen in diesem Basisprospekt und/oder etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Unlimited Faktor-Indexzertifikate genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten sollten genau abwägen, ob die Unlimited Faktor-Indexzertifikate unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

1. ALLGEMEINE RISIKEN

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der mit einer Anlage in die im Rahmen dieses Basisprospekts emittierten Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Risiken von maßgeblicher Bedeutung. Dabei handelt es sich sowohl um Risiken in Bezug auf den Basiswert als auch um Risiken, die ausschließlich mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten selbst verbunden sind.

Zu diesen Risiken gehört u. a.,

- dass die nach den Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu erbringenden Leistungen von der Wertentwicklung eines Basiswertes (**Index**) abhängen. Dabei kann der am Fälligkeitstag zahlbare Auszahlungsbetrag niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate oder es kann auch sein, dass am Fälligkeitstag keine Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt. Die Koppelung an die Wertentwicklung eines Basiswertes wirkt sich auch auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate aus.;
- dass nach den Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate die Rückzahlung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu Zeitpunkten erfolgen kann, die der Anleger nicht erwartet (z.B. bei einer vorzeitigen Einlösung im Falle eines in den Emissionsbedingungen beschriebenen außergewöhnlichen Ereignisses);
- dass es Anlegern ggf. nicht möglich ist, sich gegen bestimmte Risiken in Bezug auf die Unlimited Faktor-Indexzertifikate abzusichern;
- dass der Basiswert, auf den sich die Unlimited Faktor-Indexzertifikate beziehen, während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate aufhört zu existieren oder durch einen anderen Basiswert ersetzt werden kann und dass der Anleger daher beim Erwerb der Unlimited Faktor-

Indezertifikate den künftigen Basiswert oder die zukünftige Zusammensetzung des Basiswerts nicht immer kennt, und

- dass der Wert der Unlimited Faktor-Indezertifikate im ggf. existierenden Sekundärmarkt größeren Schwankungen und somit höheren Risiken unterliegt als der Wert anderer Wertpapiere, da er von einem Basiswert abhängt. Die Wertentwicklung eines Basiswerts wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die jenseits des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Diese Faktoren werden wesentlich von den Ereignissen auf den Aktienmärkten, den Rentenmärkten und den Devisenmärkten, der Entwicklung der Zinssätze, der Volatilität der in Bezug genommenen Basiswerte und von wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risiken bzw. von einer Kombination dieser Risiken beeinflusst. Der Sekundärmarkt, der ggf. für die Unlimited Faktor-Indezertifikate besteht, wird neben der Bonität der Emittentin und dem Wert des Basiswerts von einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Dies sind u. a. die Volatilität des Basiswerts, die verbleibende Laufzeit der jeweiligen Unlimited Faktor-Indezertifikate sowie das ausstehende Volumen der Unlimited Faktor-Indezertifikate.

1.1 Abweichung des Ausgabepreises von dem Marktwert der Unlimited Faktor-Indezertifikate sowie Auswirkung von Nebenkosten

Der Ausgabepreis von Unlimited Faktor-Indezertifikaten basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann höher sein als der Marktwert der Unlimited Faktor-Indezertifikate.

Der Preis, der von einem Anleger unter Umständen bei einem Verkauf auf dem Sekundärmarkt für die Unlimited Faktor-Indezertifikate zu erzielen ist, kann niedriger sein als der Ausgabepreis bzw. der Kurs, zu dem die betreffenden Unlimited Faktor-Indezertifikate erworben wurden.

1.2. Handel mit den Unlimited Faktor-Indezertifikate, Reduzierung der Liquidität

Die Unlimited Faktor-Indezertifikate sind zum Handel an einer Börse zugelassen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Unlimited Faktor-Indezertifikate u. U. erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Unlimited Faktor-Indezertifikate verbunden.

Die Emittentin übernimmt für die Unlimited Faktor-Indezertifikate in der Regel die Funktion des Market Makers, d.h. sie verpflichtet sich, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Unlimited Faktor-Indezertifikate einer Emission zu stellen. Allerdings ist die Emittentin weder zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers verpflichtet.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder extrem volatilen Märkten stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Ein Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Unlimited Faktor-Indezertifikate. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Inhabern von Unlimited Faktor-Indezertifikate keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind. Ggf. übernimmt der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Börsenregelungen eine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter gewöhnlichen Marktbedingungen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Inhaber von Unlimited Faktor-Indezertifikaten, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Daher können die Inhaber der Unlimited Faktor-Indezertifikate nicht darauf vertrauen, dass sie die Unlimited Faktor-Indezertifikate zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Unlimited Faktor-Indezertifikate während der Laufzeit zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit von Unlimited Faktor-Indezertifikaten ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der ganzen Laufzeit der Unlimited Faktor-Indezertifikate geben wird.

Aus den vorgenannten Gründen kann nicht garantiert werden, dass sich für die jeweiligen Unlimited Faktor-Indezertifikate ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Inhabern der Unlimited Faktor-

Indezertifikate eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Unlimited Faktor-Indezertifikate sein, die Unlimited Faktor-Indezertifikate im Sekundärmarkt zu verkaufen.

1.3 Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt

Der Market Maker legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Unlimited Faktor-Indezertifikate auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest. Diese Faktoren umfassen u. a. die folgenden Parameter: finanzmathematischer Wert der Unlimited Faktor-Indezertifikate, Preis des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Unlimited Faktor-Indezertifikaten, Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, Margen sowie Provisionen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Unlimited Faktor-Indezertifikate aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der Preisstellung der Unlimited Faktor-Indezertifikate berücksichtigt. Hierzu können u. a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge und erhobene Verwaltungsgebühren gehören.

Weitere Einflussfaktoren, die sich aus dem Basiswert ergeben, werden nachstehend unter "2. Besondere Risiken " dargestellt.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Unlimited Faktor-Indezertifikate beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Unlimited Faktor-Indezertifikate durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Unlimited Faktor-Indezertifikate zugelassen sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung der Unlimited Faktor-Indezertifikate berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswerts jedoch geschlossen, während die auf diesen Basiswert bezogenen Unlimited Faktor-Indezertifikate gehandelt werden, muss der Preis des Basiswertes geschätzt werden. Da die unter dem Basisprospekt emittierten Unlimited Faktor-Indezertifikate auch zu Zeiten angeboten werden, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, kann dieses Risiko jedes Zertifikat betreffen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Unlimited Faktor-Indezertifikate auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Preis des Basiswertes mangels eines geöffneten Heimatmarktes geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb kürzester Zeit, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Market Maker für die Unlimited Faktor-Indezertifikate gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

1.4 Eingeschränkter Sekundärhandel bei Nichtverfügbarkeit von elektronischen Handelssystemen

Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel in der Regel über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Unlimited Faktor-Indezertifikate negativ aus.

1.5 Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Unlimited Faktor-Indezertifikaten spätestens kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Wert der Unlimited Faktor-Indezertifikate kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

1.6 Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate nimmt die Commerzbank Aktiengesellschaft verschiedene Funktionen wahr. Zum einen ist die Commerzbank Emittentin der Unlimited Faktor-Indexzertifikate, zum anderen ist sie Indexberechnungsstelle und Indexsponsor, und bestimmt damit über die Zusammensetzung des Index. Es ist nicht auszuschließen, dass die Commerzbank bei der Ausübung dieser verschiedenen Funktionen Interessenkonflikten ausgesetzt sein kann.

Die Emittentin sowie mit ihr verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in dem Basiswert abschließen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken können.

Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf den Basiswert weitere derivative Instrumente emittieren. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate beeinträchtigen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können ferner gegenwärtig oder zukünftig in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten eines oder mehrerer Basiswerte stehen (u. a. einschließlich der Ausgabe anderer Wertpapiere mit Bezug auf den betreffenden Basiswert oder der Kreditvergabe-, Verwahr-, Risikomanagement-, Beratungs- und Handelsaktivitäten). Solche Geschäftstätigkeiten können als Dienstleistung im Namen von Kunden oder für eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen werden möglicherweise Handlungen durchführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in Betracht zu ziehen. Bei solchen Handlungen und Konflikten handelt es sich z.B. um die Ausübung von Stimmrechten, den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren, Finanzberatungsbeziehungen und die Ausübung von Gläubigerrechten. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitglieder können solche Handlungen jeweils vornehmen, ohne hierbei die möglicherweise direkt oder indirekt nachteiligen Auswirkungen auf die Unlimited Faktor-Indexzertifikate in Betracht zu ziehen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten wesentliche (auch nicht-öffentliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen über den Basiswert offenzulegen.

Die Emittentin tritt für die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Emittentin den Preis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

1.7 Absicherungsrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sich gegen die mit der Emission der Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen finanziellen Risiken absichern, indem sie Absicherungsmaßnahmen (Hedging-Maßnahmen) in Bezug auf den oder die betreffenden Basiswerte vornehmen. Solche Tätigkeiten, insbesondere Hedging-Maßnahmen in Bezug auf die Unlimited Faktor-Indexzertifikate, können den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen, auf den sich die Unlimited Faktor-Indexzertifikate beziehen. Dies ist insbesondere zum Ende der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass der Abschluss und die Freigabe von Hedging-Positionen den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate oder die Zahlungen, auf die der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate einen Anspruch hat, negativ beeinflussen.

Andererseits sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die ihre Risiken in Verbindung mit dem Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate ausschließen oder einschränken. Die Möglichkeit, solche Absicherungsgeschäfte abzuschließen, hängt von den Marktbedingungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen ab.

1.8 Zins- und Inflationsrisiken

Der Markt für die Unlimited Faktor-Indexzertifikate wird von der konjunkturellen Lage, den Marktbedingungen, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten in Europa sowie anderen Staaten und Gebieten beeinflusst, wobei dieser Einfluss sich auch negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken kann. Ereignisse in Europa oder andernorts können zu einer Marktvolatilität führen und sich somit nachteilig auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken.

1.9 Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Unlimited Faktor-Indexzertifikate, ist jedoch kein Indikator für das Wertpapiervolumen, das tatsächlich ausgegeben wird. Das tatsächliche Volumen hängt von den Marktbedingungen ab und kann sich während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate ändern. Deshalb sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass anhand des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im Sekundärmarkt gezogen werden können.

1.10 Darlehensverwendung

Falls der Anleger den Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im Wege eines Darlehens finanziert, muss er - soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert - nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Zinsen tragen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Anleger sollten sich niemals darauf verlassen, dass sie das betreffende Darlehen sowie die hierauf anfallenden Zinsen ausschließlich aus Zahlungen im Zusammenhang mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten oder - im Falle eines Verkaufs der Unlimited Faktor-Indexzertifikate vor deren Fälligkeit - aus dem betreffenden Verkaufserlös zurückführen können. Stattdessen müssen Erwerber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auf Grundlage ihrer Finanzlage im Voraus überlegen, ob sie im Falle, dass anstatt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten, immer noch in der Lage sein werden, die angefallenen Zinsen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen.

1.11 Transaktionskosten

Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die ein Anleger seine Kauf- bzw. Verkaufsoorder tätigt, in Rechnung gestellt werden, reduzieren etwaige Gewinne bzw. erhöhen etwaige Verluste. Bei Eintritt eines Totalverlustes im Hinblick auf Unlimited Faktor-Indexzertifikate erhöhen die Transaktionskosten den beim Anleger eingetretenen Verlust.

1.12 Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)

Die Verpflichtungen aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - und sie ein Reorganisationsverfahren oder eine Übertragungsanordnung durchläuft oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und deshalb unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erfolgen. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Die Emittentin kann Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den betreffenden Basiswert vornehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sollte sie Absicherungsgeschäfte vornehmen, erfolgt dies ausschließlich im eigenen Interesse, und die Anleger erwerben dadurch keinerlei Rechte an dem Basiswert oder aus den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Etwaige Absicherungsgeschäfte der

Emittentin begründen auch kein Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und den für den Basiswert Verantwortlichen.

1.13 Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten der Emittentin beeinflusst wird, jederzeit ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird in der Regel durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst, die in Bezug auf die ausstehenden Unlimited Faktor-Indexzertifikate der Emittentin von Rating-Agenturen wie Moody's Investors Services Inc., Fitch Ratings Ltd, einer Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A., und Standard & Poor's Ratings Services, einem Unternehmensbereich der The McGraw Hill Companies, Inc., vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate.

1.14 "Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Einlösung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin ordentlich bzw. außerordentlich gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Unlimited Faktor-Indexzertifikate kündigen wird, ist der Anleger gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Unlimited Faktor-Indexzertifikate von sich aus entsprechend den Emissionsbedingungen einzulösen.

Andererseits sollte sich der Anleger aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung "Unlimited" Zertifikate der Emittentin die oben beschriebenen Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Anlegers als ungünstig darstellt, weil der Anleger gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Unlimited Faktor-Indexzertifikate zugrunde liegenden Basiswerts erwarten.

Die Anleger sollten beachten, dass eine Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate nur mit Wirkung zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Anlegern, für das Zustandekommen eines Handels in den Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu sorgen bzw. die Unlimited Faktor-Indexzertifikate zurückzukaufen.

1.15 Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegenden Emissionsbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Unlimited Faktor-Indexzertifikate bei Eintritt bestimmter Umstände außerordentlich zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Emissionsbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Emissionsbedingungen können sich negativ auf den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.

Der Geldbetrag, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erhalten hätten, wenn

keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Darüber hinaus können bei der Berechnung des Geldbetrags, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen gezahlt wird, die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Unlimited Faktor-Indexzertifikate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Unlimited Faktor-Indexzertifikate liegt.

1.16 Anwendbarkeit von Anlagebeschränkungen

Für bestimmte Anleger gelten möglicherweise gesetzliche Anlagebeschränkungen.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden (dies gilt im besonderen Maße für Strukturierte Wertpapiere). Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zu Rate ziehen, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß (a) der Erwerb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate für ihn eine gesetzlich zulässige Anlage darstellt, (b) die Unlimited Faktor-Indexzertifikate als Sicherheit für Finanzierungen in Frage kommen und (c) sonstige Beschränkungen auf den Erwerb oder eine Verpfändung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Anleger Anwendung finden. Anleger, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten sich mit ihren Rechtsberatern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden beraten, um die angemessene Behandlung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate im Sinne der anwendbaren Vorschriften in Bezug auf risikobasiertes Kapital o.ä. zu bestimmen.

1.17 Steuern und sonstige Abgaben

Jegliche Steuern und sonstige Abgaben, die seitens der Emittentin oder der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in Bezug auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten anfallen, sind von den Inhabern der Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu tragen. Die Emittentin wird an die Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf solche Steuern oder Abgaben zahlen.

1.18 Ein Steuereinbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute kann sich auf die Zahlungen auf die Zertifikate auswirken

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen im Zusammenhang mit Zertifikaten erfolgen, die nach dem 31.12.2013 emittiert oder wesentlich geändert werden, können u.U. nach dem 31.12.2016 gemäß der als „**FATCA**“ (Foreign Account Tax Compliance Act) bezeichneten Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Codes verpflichtet sein, US Quellensteuern in Höhe von 30% auf Zahlungen einzubehalten. Eine Abzugsverpflichtung kann unabhängig vom Emissionszeitpunkt auch dann bestehen, wenn die Zertifikate als Eigenkapitalinstrument im U.S. steuerrechtlichen Sinne zu behandeln sind.

Die Anwendung der FATCA Regelungen auf Zinsen, Kapitalrückzahlungen oder sonstige Zahlungen aus den Zertifikaten ist bislang nicht abschließend geklärt. Wird im Hinblick auf die FATCA Regelungen oder eine zwischenstaatliche FATCA Vereinbarung („**IGA**“, Intergovernmental Agreement) ein Einbehalt bzw. Abzug von einer Zahlung vorgenommen, hat die Emittentin weder eine Verpflichtung, eine Ausgleichszahlung zu leisten, noch eine Verpflichtung zur Schadloshaltung in Bezug auf etwaige Einbehalte oder Abzüge durch die Emittentin, eine Zahlstelle oder eine sonstige Person. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Investor im Ergebnis eine verminderte Zinszahlung, Rückzahlung oder sonstige Zahlung erhält. Der Einbehalt auf Zahlungen wird vom Status eines jeden Zahlungsempfängers zwischen der Emittentin und dem Investor abhängig sein. Die Emittentin erwartet nicht, dass in der Praxis auf Zahlungen durch die Emittentin oder ihre Zahlstelle in

Bezug auf Zertifikate, die in ein Clearing System eingebunden sind, Einbehalte bzw. Abzüge vorgenommen werden, da davon ausgegangen wird, dass sowohl die Zahlstelle als auch die Clearing Systeme insoweit die FATCA-Verpflichtungen erfüllen werden, als es zur Vermeidung eines Einbehalts bzw. Abzugs erforderlich ist. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere am Zahlungsvorgang Beteiligte verpflichtet sein werden, den vorgenannten Einbehalt bzw. Abzug unter den FATCA Regelungen vorzunehmen, auch wenn der Anleger ausreichende Information zur Feststellung seiner Identität vorlegt.

Überdies könnte eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% oder in Höhe eines niedrigeren Steuersatzes aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen im Falle der Zahlung von Dividenden aus U.S. Quellen einbehalten bzw. abgezogen werden. Da Zahlungen aus dem Zertifikat von einem Basiswert („Underlying“) abhängig sind, könnten diese Regelungen auf die Zahlungen anwendbar sein. Falls auf Zahlungen in diesem Sinne eine U.S. Quellensteuer einbehalten bzw. abgezogen wird, ist gemäß den Anlagebedingungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person verpflichtet, eine Ausgleichszahlung für den abgezogenen Betrag zu leisten.

Die oben dargestellte FATCA-Gesetzgebung ist noch nicht endgültig. **Inhaber der Zertifikate sollten sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten unter Umständen Gegenstand eines Abzugs bzw. Einbehalts unter dem FATCA Regime sein könnten, der das wirtschaftliche Ergebnis aus dem Zertifikat mindern könnte.**

1.19 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Unlimited Faktor-Indexzertifikate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

1.20 Gesetzesänderungen

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Praktiken der Verwaltungsbehörden. Bezüglich Gesetzesänderungen, neuen Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Praktiken der Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden.

1.21 Marktstörungen

Nach den Emissionsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten führen und den Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

1.22 Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Unlimited Faktor-Indexzertifikate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Indexzertifikate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Unlimited Faktor-Indexzertifikate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Unlimited Faktor-Indexzertifikate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten kompensiert werden.

2. BESONDERE RISIKEN

Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich (i) aus Besonderheiten der Unlimited Faktor-Indexzertifikate selbst und (ii) aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (**Index**) ergeben.

Die in den folgenden Risikohinweisen durch Umrahmungen gekennzeichneten Optionen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit der dem Index zugrundeliegenden Aktie abhängt.

Eine Veränderung des Kurses der dem Index zugrundeliegenden Aktie kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Im ungünstigsten Fall erleidet der Anleger einen **Totalverlust**, wenn der Kurs des Index auf 0 Indexpunkte fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen der dem Index zugrunde liegenden Aktie (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen der Aktie, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs der Aktie an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Basiswerts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakt kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Im ungünstigsten Fall erleidet der Anleger einen **Totalverlust**, wenn der Kurs des Index auf 0 Indexpunkte fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Futures-Kontrakts, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Futures-Kontrakts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Futures-Kontrakts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.3 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Long)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Im ungünstigsten Fall erleidet der Anleger einen **Totalverlust**, wenn der Kurs des Index auf 0 Indexpunkte fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Wechselkurses, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Wechselkurses an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Wechselkurses **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.4 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrundeliegenden Aktie (Short)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Short) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit der dem Index zugrundeliegenden Aktie abhängt.

Eine Veränderung des Kurses der dem Index zugrundeliegenden Aktie kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Im ungünstigsten Fall erleidet der Anleger einen **Totalverlust**, wenn der Kurs des Index auf 0 Indexpunkte fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen der dem Index zugrunde liegenden Aktie (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen der Aktie, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs der Aktie an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse der Aktie **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.5 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts (Short)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Short) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Im ungünstigsten Fall erleidet der Anleger einen **Totalverlust**, wenn der Kurs des Index auf 0 Indexpunkte fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Futures-Kontrakts, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Futures-Kontrakts an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden.

Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Futures-Kontrakts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.6 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses (Short)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Short) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Im ungünstigsten Fall erleidet der Anleger einen **Totalverlust**, wenn der Kurs des Index auf 0 Indexpunkte fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Wechselkurses, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Wechselkurses an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Futures-Kontrakts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.7 Hebelkomponente (Long)

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Indexberechnung den Kauf (Long Position) der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakt bzw. Wechselkurs wider, wobei die Auswirkung auf die Hebelkomponente mit einem mehrfachen Hebel ausgestattet ist. Dabei führt ein Kursgewinn der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses gegenüber seinem Referenzkurs vom Vortag zu einem Anstieg der Hebelkomponente in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt.

Beispiel: Bei einem Faktor 3x Long Aktie Index steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzkurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem Vortag um 10% steigt. Fällt der Referenzkurs der Aktie gegenüber dem Vortag um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern mehr als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern weniger als 30%.

Entwickelt sich der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses nach Emission der Zertifikate in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Index; der Anleger

muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne aufgrund des Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

2.8 Hebelkomponente (Short)

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Indexberechnung den Verkauf (Short Position) der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakt bzw. Wechselkurs wider, wobei die Auswirkung auf die Hebelkomponente mit einem mehrfachen Hebel ausgestattet ist. Dabei führt ein Kursverlust der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses gegenüber seinem Referenzkurs vom Vortag zu einem Anstieg der Hebelkomponente der Hebelkomponente in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt.

Beispiel: Bei einem Faktor 3x Short Aktie Index steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzkurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem Vortag um 10% fällt. Steigt der Referenzkurs der Aktie gegenüber dem Vortag um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern weniger als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern mehr als 30%.

Entwickelt sich der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses nach Emission der Zertifikate in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses während der Laufzeit der Zertifikate signifikant an, so fällt der Wert der Hebelkomponente auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Index; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste aufgrund des Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

2.9 Hebelkomponente (FXopt Long und Short)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Indexberechnung während der gesamten Laufzeit der Zertifikate seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

2.10 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich der Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung (REPO) und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich eines per-annum-Satzes, der die Kosten für Sicherheitsleistungen für den dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakt der Indexberechnungsstelle berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) erhöht um einen per-annum-Satz, der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

2.13 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Wechselkurs

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich der Kosten für Interbank-Transaktionen und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich der Kosten für Interbank-Transaktionen für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

2.14 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Wechselkurs

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N), erhöht um einen per-annum-Satz, der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sie sich an einem solchen Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

2.15 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt bezogen auf Wechselkurs

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich der Kosten für Interbank-Transaktionen und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich der Kosten für Interbank-Transaktionen, beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

2.16 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Long) bezogen auf Wechselkurs

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N), erhöht um einen per-annum-Satz, der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die tatsächlichen Finanzierungskosten, jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sie sich an einem solchen Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

2.17 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Short) bezogen auf Wechselkurs

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N), erhöht um einen per-annum-Satz, der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sie sich an einem solchen Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

2.18 Indexgebühren

Der Anleger muss beachten, dass bei der Indexberechnung eine Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Index pro Kalendertag vom Stand des Index abgezogen wird. Generell führt der Abzug der Indexgebühr dazu, dass der Wert des Index und damit auch der Zertifikate reduziert wird.

2.19 Wechselkursrisiken

Wechselkursrisiken für den Käufer der Unlimited Faktor-Indexzertifikate entstehen, wenn der nach den Emissionsbedingungen zahlbare Auszahlungsbetrag in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt ist und in die Emissionswährung umgerechnet werden muss.

Falls der Wert der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausgedrückt ist, gegenüber der Emissionswährung fällt und der Wert der Emissionswährung entsprechend steigt, fällt der Wert des in der Emissionswährung zahlbaren Auszahlungsbetrages und damit der in der Emissionswährung ausgedrückte Wert der betreffenden Unlimited Faktor-Indexzertifikate.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (u. a. devisenrechtlichen Kontrollen und Einschränkungen). Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich der Wert der Unlimited Faktor-Indexzertifikate oder die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags vermindern.

2.20 Faktor Index

Der Anleger muss berücksichtigen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index von der Commerzbank Aktiengesellschaft im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu dienen.

B. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DES COMMERZBANK KONZERNS

Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die im Registrierungsformular vom 12. Dezember 2012 und den Nachträgen vom 22. Februar 2013, 5. April 2013, 30. April 2013 und 7. Juni 2013 (ggfs. durch zukünftige Nachträge ergänzt) unter Abschnitt C. "Risikofaktoren bezüglich des Commerzbank Konzerns" beschrieben sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieses Dokument umfasst eine Zusammenfassung vom 10. Juli 2013 (die "**Zusammenfassung**") und eine Wertpapierbeschreibung vom 10. Juli 2013 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und stellt zusammen mit dem (ggfs. durch zukünftige Nachträge ergänzten) Registrierungsformular vom 12. Dezember 2012 und den Nachträgen vom 22. Februar 2013, 5. April 2013, 30. April 2013 und 7. Juni 2013 (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist.

Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") werden in einem gesonderten Dokument spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission den Anlegern auf der Internet-Seite www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts (einschließlich aller etwaiger Nachträge nach § 16 WpPG) und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gem. § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt

Dieser Basisprospekt (bestehend aus dieser Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung jeweils vom 10. Juli 2013 und dem Registrierungsformular vom 12. Dezember 2012 und den Nachträgen zum Registrierungsformular vom 22. Februar 2013, 5. April 2013, 30. April 2013 und 7. Juni 2013) ist zusammen mit etwaigen Nachträgen und sonstigen Dokumenten, die durch Bezugnahme in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, zu lesen und entsprechend auszulegen.

Keine Person ist befugt oder von der Emittentin autorisiert worden, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind oder diesem Basisprospekt bzw. sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Zertifikaten zur Verfügung gestellt werden, widersprechen. Falls dennoch solche Informationen weitergegeben oder solche Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder dieser Basisprospekt noch irgendwelche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Zertifikaten zur Verfügung gestellt werden, sind allein als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder eine sonstige Beurteilung der Emittentin vorgesehen, noch sollten sie als Empfehlung der Emittentin an den Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Zertifikaten zur Verfügung gestellt werden,

betrachtet werden, die in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate zu erwerben.

Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der Zertifikate können in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Zertifikaten gelangen, müssen sich hinsichtlich solcher Beschränkungen informieren und diese beachten. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf der Zertifikate innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten (siehe "Angebots- und Verkaufsbeschränkungen").

Die Emittentin sichert nicht zu, dass dieses Dokument in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise verteilt werden kann oder dass die Zertifikate nach Maßgabe anwendbarer Registrierungsanforderungen bzw. sonstiger Vorschriften oder im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise angeboten werden können, und sie verpflichtet sich nicht, eine solche Verteilung oder ein solches Angebot zu unterstützen. Insbesondere hat die Emittentin keine Handlung vorgenommen, die ein öffentliches Angebot der Zertifikate oder die Verteilung dieses Dokuments in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung ermöglichen würde, in welcher für diesen Zweck eine solche Handlung erforderlich wäre. Demgemäß dürfen die Zertifikate in einer beliebigen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts sowie jeglicher Werbematerialien und sonstiger Angebotsunterlagen.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieses Basisprospekts können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum der Billigung des Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 31. März 2013 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Weitere Angaben zu einer bestimmten Emission von Zertifikaten, wie z.B. Beginn des Angebots, Valutatag, Berechnungen bezüglich des Auszahlungsbetrages, kleinste handelbare Einheit, Währung, ISIN oder sonstige Wertpapierkennnummern, Börsennotierung, Verbriefung der Zertifikate (unter Angabe des jeweiligen Clearing Systems inkl. der zugehörigen Anschrift) und sonstige weitere Informationen, die jeweils in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen (gekennzeichnet durch Umrahmungen oder eckige Klammern) bzw. als Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter) dargestellt sind, sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den anwendbaren Emissionsbedingungen zu entnehmen. Diese Optionen bzw. Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

Angebot und Verkauf

Die Zertifikate können privaten und institutionellen Kunden angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Ausgabetag und das jeweilige

Angebotsvolumen sowie der jeweilige Ausgabepreis jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt nach dem Ausgabetag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Zertifikate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann infolge von Provisionen und/oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate (einschließlich einer Marge, die an Vertriebspersonen oder Dritte gezahlt oder von der Emittentin einbehalten wird) sowie von Beträgen, die der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit den Zertifikaten dienen, den Marktwert der Zertifikate übersteigen. Personen, welche die Zertifikate vertreiben und hierfür eine Provision, Gebühr oder nicht-monetäre Vorteile erhalten, sind möglicherweise nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offenzulegen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Zertifikate von der betreffenden Vertriebsperson erhalten.

Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwenden, in die dieser Basisprospekt notifiziert worden ist.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank (Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main) als Berechnungsstelle.

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate beziehen sich auf Indizes (der "**Basiswert**"). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben (ISIN und Indexbeschreibung) über den jeweils in Bezug genommenen Index.

Diese Informationen über den jeweiligen Index sowie Informationen über die dem Index zugrunde liegende Aktie bzw. Futures-Kontrakt bzw. Wechselkurs sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Angaben nach der Emission

Die Emittentin stellt nach der Emission keine Angaben hinsichtlich des betreffenden Basiswerts zur Verfügung.

FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich einer Indexgebühr. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für

Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs 1x Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs 1x Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Kauf des Wechselkurses (Währung A Long und Währung B Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in einfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten bei Interbank-Transaktionen für Wechselkurs-Geschäfte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten für die Interbank-Transaktionen, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Wechselkurses (Währung A Long und Währung B Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung B zu einem Overnight Satz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die Long Position in Währung A in einem Geldmarktinstrument angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Wechselkurses (Währung A Long und Währung B Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung B zu einem Overnight Satz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die Long Position in Währung A in einem Geldmarktinstrument angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten, jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf der Aktie (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher

prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen der Aktie (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument abzüglich der Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung (REPO) und abzüglich einer Indexgebühr. Sollten die Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Wechselkurses (Währung A Short und Währung B Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung A zu einem Overnight Satz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die Long Position in Währung B in einem Geldmarktinstrument angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs 1x Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs 1x Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Verkauf des Wechselkurses (Währung A Short und Währung B Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in einfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der Long Position in Währung B in einem Geldmarktinstrument abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten bei Interbank-Transaktionen für Wechselkurs-Geschäfte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten für die Interbank-Transaktionen, beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Wechselkurses (Währung A Short und Währung B Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung A zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die Long Position in Währung B in einem Geldmarktinstrument angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

BESTEUERUNG

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Basisprospektes gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da die an dieser Stelle vertretene Auffassung zur Besteuerung zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung bestätigt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen und kann die steuerliche Beurteilung durch einen steuerlichen Berater daher nicht ersetzen.

Die Emittentin beabsichtigt, die Zertifikate nur durch die Commerzbank AG, Frankfurt zu begeben. Deshalb fallen zur Zeit auf Zahlungen unter Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, keine Quellensteuern an, die von der Emittentin einbehalten werden (falls in den folgenden Abschnitten nicht anders geregelt). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben („Steuerinländer“).

Laufende Erträge

Auf die Zertifikate werden keine laufenden Erträge gezahlt, die zu einer Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen führen könnten.

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Antretung der Zertifikate

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Zertifikaten, die im **Privatvermögen** eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie ggf. Kirchensteuer. Gewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung und den Anschaffungskosten. Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung stehen, werden berücksichtigt. Eine weitere Berücksichtigung von Werbungskosten ist nicht zulässig.

Soweit die Zertifikate in einer anderen Währung als dem Euro valutieren werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Erwerbs und der Rückgabe- bzw. Veräußerungspreis im Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung in Euro umgerechnet. Der positive Unterschiedsbetrag stellt den steuerpflichtigen Gewinn dar.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich im Wege des Kapitalertragsteuereinhalts durch die auszahlende Stelle erhoben (vgl. unten „Kapitalertragsteuer“). Durch den Kapitalertragsteuereinbehalt ist die Steuerschuld des Investors grundsätzlich abgegolten. Wenn jedoch weniger als 25% einbehalten werden, ist der Investor verpflichtet, die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. In diesem Fall wird die nicht einbehaltene Steuer im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor kann auch dann zur Steuerveranlagung optieren, wenn der Gesamtbetrag der im laufenden Jahr einbehaltenen Steuern die Steuerschuld auf Einkünfte aus Kapitalvermögen übersteigt (z.B. bei Verlustvorträgen oder bei noch nicht berücksichtigter Anrechnung von ausländischen Quellensteuern). Soweit der für den Investor maßgebliche Steuersatz auf alle Einkünfte geringer als 25% ist, kann er ebenfalls zur Steuerveranlagung optieren und seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung erklären.

Unbeschränkt steuerpflichtigen Privatpersonen steht ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR zu (Verheiratete 1.602,00 EUR), der im Rahmen des Kapitalertragsteuereinhalts berücksichtigt wird, wenn der Steuerpflichtige bei der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag gestellt hat.

Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Zertifikate finden im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen Berücksichtigung unabhängig von der Haltedauer der Zertifikate. Verlust ist der negative Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös nach Abzug der im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Kosten aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung und den Anschaffungskosten. Die Verluste können jedoch nicht mit Gewinnen oder positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern nur mit Gewinnen und laufenden Erträgen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste aus Kapitalvermögen können in spätere Perioden vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist indes nicht möglich. Im Verlustfall werden die Verluste in den sog. Verlustverrechnungstopf, den die inländische Zahlstelle für jeden Anleger führt, eingestellt. Dies sollte auch für Verluste gelten, die bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses durch die Einlösung zu 1/10 Eurocent pro Zertifikat entstehen oder wenn die Zertifikate nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses zu einem niedrigen Preis veräußert werden. Die Verluste werden beim Kapitalertragsteuereinbehalt bzgl. weiterer Erträge und Gewinne berücksichtigt. Übersteigen etwaige Transaktionskosten den Erlös aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung, sind die daraus entstehenden Verluste nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Soweit die auszahlenden Stellen dieser Auffassung folgen, werden die so entstandenen Verluste derzeit auch nicht in den Verlustverrechnungstopf eingestellt.

Werden die Zertifikate im **Betriebsvermögen** eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Körperschaft) gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung dem individuellen Steuersatz bzw. dem Körperschaftsteuersatz (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf) und ggf. der Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige hat die Gewinne im Rahmen seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die individuelle Steuerschuld anrechenbar oder erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer

Wurden die im **Privatvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person** gehaltenen Zertifikate in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder bei einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet (für alle im Folgenden „auszahlende Stelle“ oder „Zahlstelle“), behält diese Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% auf den Gewinn zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer ein. Werden die Zertifikate veräußert, zurückgegeben, eingelöst oder abgetreten, nachdem sie von einem durch eine andere Zahlstelle verwalteten Depot auf das Depot der auszahlenden Stelle übertragen wurden, behält die auszahlende Stelle 25% Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie ggf. Kirchensteuer auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung ein (sog. „Ersatzbemessungsgrundlage“), es sei denn die Höhe der Anschaffungskosten kann nachgewiesen werden. Der Nachweis ist nur bei Übertragungen aus EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten sowie Staaten zulässig, mit denen die Europäische Union Abkommen über die Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen getroffen hat.

Ein Kapitalertragsteuereinbehalt auf Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Zertifikate wird durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen, wenn die Zertifikate im **Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft** gehalten werden oder auf Antrag in einem sonstigen Betriebsvermögen (sog. „Freistellungserklärung“).

In der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtige Personen

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statuarischen Sitz noch Ort der Geschäftsleitung haben („Steuerausländer“).

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Zertifikaten führen grundsätzlich nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland. Die auszahlende Stelle ist daher auch nicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet, wenn die Zertifikate von einem Steuerausländer gehalten werden.

Andere Steuerarten

Werden die Zertifikate im Wege der Schenkung oder von Todes wegen im Rahmen einer Erbschaft auf Dritte übertragen, kann die Übertragung der Schenkung- oder Erbschaftsteuer unterliegen.

Die Veräußerung, Einlösung, Rückgabe oder Abtretung von Zertifikaten unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Allerdings können Unternehmer im Rahmen ihres Unternehmens zur Umsatzsteuer optieren.

Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik derzeit nicht erhoben.

Weiteren Steuern sollte die Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Zertifikate in der Bundesrepublik nicht unterliegen.

EU-Zinsrichtlinie

Durch die EU-Zinsrichtlinie sind sog. Zahlstellen, insbesondere inländische Kreditinstitute in Deutschland, verpflichtet, bestimmte Daten über Zinszahlungen durch eine inländische Zahlstelle zugunsten Zahlungsempfängern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem assoziierten Staat haben, an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Als Zinszahlungen gelten auch ereignisabhängige Entgelte, wenn ein Mindestentgelt oder die Rückzahlung des Kapitals zugesagt wurde. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die übermittelten Daten und übermittelt sie zum Zwecke der Besteuerung einmal jährlich weiter an die zuständigen Behörden des Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig ist. Da für die Zertifikate keine Zinszahlungen vorgesehen sind und ferner die Rückzahlungsverpflichtung von einem ungewissen Ereignis abhängt (Eintritt des „Knock-Out-Ereignisses“), erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung von Daten im vorbezeichneten Sinne.

Besteuerung in Österreich

1. Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), sowie der letzten Änderungen des

Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14. 12. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der *Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung* geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14. Dezember 2012 durch das AbgÄG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Unlimited Faktor-Indexzertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. Besteuerung von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Unlimited Faktor-Indexzertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im

außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten verrechnet werden.

Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie eine Verlustvortragsmöglichkeit.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

4. Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Unlimited Faktor-Indexzertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung der Anlegervermögen nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Seit 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

5. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

6. EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Bei den in diesem Prospekt dargestellten Unlimited Faktor-Indexzertifikaten erfolgt grundsätzlich keine Auszahlung von laufenden Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Verkaufsbeschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Zertifikate dürfen in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"), der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) der jeweiligen Umsetzung in dem Relevanten Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden, soweit dies nach geltendem Recht und den sonstigen Vorschriften zulässig ist und soweit

- (a) das Öffentliche Angebot innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Billigung des Prospekts durch die BaFin gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beginnt oder stattfindet und, falls die Zertifikate in einem Relevanten Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands angeboten werden, die Billigung der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gemäß § 18 WpPG mitgeteilt wurde sowie die im Kapitel "Allgemeine Informationen" dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen" beschriebenen Anforderungen erfüllt werden; oder
- (b) eine der Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 WpPG Anwendung findet oder, im Falle eines Angebots außerhalb Deutschlands, nach Maßgabe des umsetzenden Gesetzes des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, eine Befreiung von der Prospekterstellungspflicht vorliegt.

"**Öffentliches Angebot**" bezeichnet (i) eine Mitteilung an Personen in jeglicher Form und über jegliches Medium, die ausreichende Angaben zu den Bedingungen des Angebots und den angebotenen Wertpapieren enthält, um es einem Anleger zu ermöglichen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der betreffenden Wertpapiere zu treffen, sowie (ii) jegliche weiteren Angaben, die in dem umsetzenden Gesetz des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, näher definiert sind.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Teilschuldverschreibungen nur innerhalb oder ausgehend von der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Zertifikate oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In einem Land außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Rechtsordnung des betreffenden Landes öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht und soweit die Emittentin in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen eingeht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen in den USA

Die Zertifikate sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**US-Wertpapiergesetz**") registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten sowie (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes befreit sind oder diesen nicht unterliegen) an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft oder angeboten werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in *Regulation S* unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Wertpapiere in Inhaberform unterliegen den US-Steuerbestimmungen und dürfen (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den US-Steuerbestimmungen zulässig sind) nicht in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen im *U.S. Internal Revenue Code of 1986* in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen zugewiesene Bedeutung zu.

Bis zum Ablauf von 40 Tagen nach dem Beginn des Angebots der Zertifikate kann das Angebot oder der Verkauf der Zertifikate innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler (unabhängig davon, ob dieser an dem Angebot teilnimmt oder nicht) gegen die Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes verstoßen, falls das Angebot oder der Verkauf nicht im Rahmen einer bestehenden Registrierungsbefreiung unter dem US-Wertpapiergesetz erfolgt.

Die in den folgenden Emissionsbedingungen (i) durch Umrahmungen oder eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

für

Unlimited-Faktor-Indexzertifikate

§ 1 FORM

1. Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Inhaber von Zertifikaten**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabetag**" ist der [Datum Ausgabetag].

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Indexgeschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 11 bekannt machen.

Das "**Bezugsverhältnis**" [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und beträgt [Verhältnis]] [beträgt [Bezugsverhältnis]].

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Index**" ist der Faktor [Fxo] [1x][2x][3x][•x] [Long][Short] [Aktie] [Futures-Kontrakt] [Wechselkurs] Index. Das dem Index zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügte Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**").

"**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

[Aktie:] ["**Marktstörung**"] bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie an der Wertpapierbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des [Euro Overnight Index Average Zinssatzes (EONIA) durch die Europäische Zentralbank][Zinssatz, Zinssatzfestlegungsstelle], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.]

[Futures-Kontrakt:] ["**Marktstörung**"] bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Terminbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des [Euro Overnight Index Average Zinssatzes (EONIA) durch die Europäische Zentralbank][Zinssatz, Zinssatzfestlegungsstelle], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.]

[Wechselkurs:] ["**Marktstörung**"] bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des [Euro Overnight Index Average Zinssatzes (EONIA) durch die Europäische Zentralbank][Zinssatz1, Zinssatzfestlegungsstelle1], oder (iii) die Nichtfeststellung des [London Interbank Offered Rate Overnight Zinssatzes (USD-LIBOR O/N) durch die British Bankers' Association] [Zinssatz 2, Zinssatzfestlegungsstelle 2], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.]

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Referenzpreis**" ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.]

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [Bestimmung einfügen]

§ 3 EINLÖSUNG

1. Jeder Inhaber von Zertifikaten hat das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen mit Wirkung zu einem Einlösungstermin die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag zu verlangen.
2. Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht dem (ggfs. auf den nächsten [Untereinheit der Emissionswährung] ([Emissionswährung] 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) in [Währung] ausgedrückten [, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Index am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [Währung] 1,00.

["Maßgeblicher Umrechnungskurs"] ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs")]] [[Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der "[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs")]] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.]

3. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen, muss der Inhaber von Zertifikaten über die depotführende Bank spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor einem Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstermin eingeht oder wenn die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstermin behandelt. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Zertifikaten an die depotführende Bank zurück übertragen.

"Einlösungstermin" ist – vorbehaltlich Absatz 3. - [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][jeweils der dritte Zahlungsgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres ab Dezember •] [*andere Bestimmung einfügen*].

4. Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, damit diese den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Zertifikaten zur Weiterleitung an den Inhaber von Zertifikaten überweist.

Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Zertifikaten zur Weiterleitung an den Inhaber von Zertifikaten erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

§ 4

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][*andere Bestimmung einfügen*] (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens • Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 2., wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstermins tritt.
4. Sämtliche im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Zertifikaten überweist.
5. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 4 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben oder weiter verkauft werden.

§ 5

ZAHLUNGEN

1. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Zertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
2. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN; AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

1. Die Emittentin hat das Recht, die Aufgaben der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Nachfolgeindexberechnungsstelle**") zu übertragen. Eine solche Übertragung wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgeindexberechnungsstelle.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Alle weiteren Definitionen in diesem Zusammenhang gelten als entsprechend geändert. Darüber hinaus wird

die Emittentin alle im Zusammenhang mit dem Austausch des Index erforderlichen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen.

[Aktien:]3. Hat der Eintritt eines Anpassungsereignisses (wie nachstehend definiert) einen wesentlichen Einfluss auf den Referenzpreis des Index, so passt die Emittentin die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an. Die Emittentin handelt dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis auf den Referenzpreis des Index auswirkt.

Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Eine Anpassung nach diesem § 6 Absatz 3. schließt eine spätere Kündigung nach diesem Absatz aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von regulären Dividenden, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung der im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- h) wenn alle Aktien der im Index enthaltenen Gesellschaft oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- i) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaften, deren Aktie im Index enthalten ist, gestellt wird; oder
- j) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 11 bekannt.]

[3][4]. Ist (i) in dem Fall von Absatz 1. die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht geeignet, oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder nicht zumutbar, oder (iii) nimmt die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach dem Ersten Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Nachfolgeindexberechnungsstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Indexkomponenten, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Indexgeschäftstag (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

Außerdem kann die Emittentin die Zertifikate zu einem Kündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen, wenn sie und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern (die "**Absicherungsgeschäfte**"), oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

[4][5]. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz [3][4]. außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus den Absicherungsgeschäften festgelegt wird. Aufwendungen für Geschäfte, die erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen, werden dabei als Abzugsposten berücksichtigt.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird spätestens 10 Zahlungsgeschäftstage nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Zertifikate überwiesen. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages an das Clearing System.

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Inhabern der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers der Zertifikate fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;

- c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Zertifikate gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Sollten die Zertifikate öffentlich angeboten werden, erfolgt eine zusätzliche Bekanntmachung auf der Internetseite www.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht). Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Zertifikaten, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Zertifikaten. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Zertifikaten die Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Zertifikaten zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Zertifikaten angenommen, wenn der Inhaber von Zertifikaten nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung

einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Zertifikaten in der Mitteilung hierauf hinweisen.

4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Zertifikaten gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Indexgeschäftstag gehandelten Preise der Zertifikate, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem in der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Indexgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Indexgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Zertifikaten zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Zertifikaten gemäß § 11 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Zertifikaten Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Inhabern von Zertifikaten ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

INDEXBESCHREIBUNG

Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index

Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index bezogen auf die [Aktie, Aktiengesellschaft] handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen der Aktie partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit der Aktie an der Maßgeblichen Börse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Aktie" ist [die][das] [Aktie, Aktiengesellschaft, ISIN][ADR (American Depositary Receipt) der [Aktiengesellschaft, ISIN]] an der Maßgeblichen Börse.

"Aktienkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Indexberechnungsstelle für den Ex-Dividenden Tag nach billigem Ermessen (§315 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Indexberechnungsstelle unter Anwendung des für die Indexberechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Ex-Dividenden Tag" ist der Indexberechnungstag, an dem eine Aktie erstmals ex Dividende gehandelt wird.

„**IKS**“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der kreditfinanzierten Long Position der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kapitalaufnahme zum [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz liegen können.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt [IKS-Satz]% p.a. (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat [Monat, Jahr].

"**Index**" ist der Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index.

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Bankarbeitstag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der [Datum].

„**Indexstartwert**“ beträgt [10][100][1.000][•] Indexpunkte.

"**Maßgebliche Börse**" ist die [Börse].

"**Offizieller Indexschlusskurs**" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs der Aktie und dem Fixing des [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für die Aktie kein Referenzkurs festgestellt werden, so wird als offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"**Referenzkurs**" ist der an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

"**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[Zinssatz][Definition des Zinssatzes]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs der Aktie am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [EUR][Währung] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
\text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Aktie}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
& - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d
\end{aligned}$$

Handelt es sich bei dem Indexberechnungstag t um einen Ex-Dividenden Tag („Ex-Dividenden Tag“), so wird der Index für diesen Indexberechnungstag, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
\text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Aktie}_t + \text{DIV}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
& - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d
\end{aligned}$$

Index_t	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
Index_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
Faktor	=	[2][3][●]
Aktie_t	=	Aktienkurs zum Berechnungszeitpunkt t
Aktie_T	=	Der Referenzkurs der Aktie an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
ZINS_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [EONIA][USD-LIBOR O/N][<u>Zinssatz</u>]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][<u>Tageszahl</u>])
DIV_t	=	Dividendenkorrekturbetrag für den Indexberechnungstag t

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$$\text{Aktienkurs}_t < [\text{Anpassungsschwelle}] \times \text{Aktienkurs}_T$$

Falls der Aktienkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als $[100 - [\text{Anpassungsschwelle}] * 100]$ Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs der Aktie fällt, so findet untertäglich eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer Aktienkurs}_T = \text{alter Aktienkurs}_T \times [\text{Anpassungsschwelle}] \text{ und Index}_T = \text{Index}_t) \\ d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Aktienkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs der Aktie (Aktienkurs_T) multipliziert mit $[\text{Anpassungsschwelle}]$ herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[\text{Gebühr}] \% \text{ per annum}$ (auf Basis eines $[360][365][\text{Tageszahl}]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet \% (= [\text{Gebühr}] \% / [360][365][\text{Tageszahl}])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

a) Außerordentliche Änderung der Indexberechnung

Falls im Hinblick auf die dem Index zugrundeliegende Aktie ein Anpassungsereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wird die Indexberechnungsstelle für den Indexberechnungstag t, an dem der Aktienkurs das entsprechende Anpassungsereignis erstmals reflektiert (Ex-Tag), den Index nach folgender Formel berechnen:

$$\text{Index}_t = \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Korrekturaktie}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\ - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d$$

Dabei wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Kurs der Aktie (Korrekturaktie) am Indexberechnungstag t so korrigieren, dass sich die Hebelkomponente soweit wie möglich so berechnet, als ob kein Anpassungsereignis eingetreten wäre.

„Anpassungsereignis“ ist

- i) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit

Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,

- ii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

Im Falle der endgültigen Einstellung des Handels der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung an der maßgeblichen Wertpapierbörse, wird die Aktie durch die Aktie, bzw. sonstigen Rechte an der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft ersetzt und die Aktie_T ab diesem Zeitpunkt angepasst. Außerdem werden die Maßgebliche Wertpapierbörse und der maßgebliche Kurs für die aufnehmende oder neu gebildete Gesellschaft bestimmt.

Falls die Gesellschaft der dem Index zugrunde liegende Aktie liquidiert wird oder ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird bzw. falls die Möglichkeit der Eröffnung eines solchen Verfahrens bekannt wird, wird der Kurs der Aktie der Gesellschaft solange bei der Indexberechnung berücksichtigt, wie der Kurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird. Wird die Preisfeststellung in einem solchen Fall jedoch vorübergehend oder endgültig eingestellt, so bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der Zinskomponente.

Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

b) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index bezogen auf die [Aktie, Aktiengesellschaft] handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen der Aktie partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][•fachen] Verkauf der Aktie (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in [einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][Zinssatz] abzüglich der Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung (REPO) und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für eine Rückkaufsvereinbarung zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit der Aktie an der Maßgeblichen Börse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Aktie" ist [die][das] [Aktie, Aktiengesellschaft, ISIN][ADR (American Depositary Receipt) der [Aktiengesellschaft, ISIN]] an der Maßgeblichen Börse.

"Aktienkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Indexberechnungsstelle für den Ex-Dividenden Tag nach billigem Ermessen (§315 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Indexberechnungsstelle unter Anwendung des für die Indexberechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Ex-Dividenden Tag" ist der Indexberechnungstag, an dem eine Aktie erstmals ex Dividende gehandelt wird.

"Index" ist der Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index.

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Bankarbeitstag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der [Datum].

„**Indexstartwert**“ beträgt [10][100][1.000][•] Indexpunkte.

"**Maßgebliche Börse**" ist die [Börse].

"**Offizieller Indexschlusskurs**" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs der Aktie und dem Fixing des [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für die Aktie kein Referenzkurs festgestellt werden, so wird als offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"**Referenzkurs**" ist der an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

„**REPO**“: Der REPO-Satz gibt die Kosten einer Rückkaufsvereinbarung bei Wertpapiergeschäften an, die aus der Short-Position (Hebelkomponente) und der entsprechenden Aktie der Indexstrategie resultieren.

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, den REPO-Satz an jedem REPO-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) den aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche REPO-Satz beträgt [Repo-Satz]% p.a. (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres).

„**REPO**“-Anpassungstermin: ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat [Monat, Jahr].

[**USD-LIBOR O/N**]: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[Zinssatz][Definition des Zinssatzes]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs der Aktie am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [EUR][Währung] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 Index_t &= Index_T \times \underbrace{\left(-Faktor \times \frac{Aktie_t}{Aktie_T} + (Faktor + 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
 &+ \underbrace{Index_T \times \left(\frac{(Faktor + 1) \times ZINS_T - Faktor \times REPO_t - IG}{Tage} \right)}_{ZINSKOMPONENTE} \times d
 \end{aligned}$$

Handelt es sich bei dem Indexberechnungstag t um einen Ex-Dividenden Tag („Ex-Dividenden Tag“), so wird der Index für diesen Indexberechnungstag, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 Index_t &= Index_T \times \underbrace{\left(-Faktor \times \frac{Aktie_t + DIV_t}{Aktie_T} + (Faktor + 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
 &+ \underbrace{Index_T \times \left(\frac{(Faktor + 1) \times ZINS_T - Faktor \times REPO_t - IG}{Tage} \right)}_{ZINSKOMPONENTE} \times d
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[1][2][3][•]
$Aktie_t$	=	Aktienkurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Aktie_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz] -Satz
$REPO_t$	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige REPO-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
DIV_t	=	Dividendenkorrekturbetrag für den Indexberechnungstag t

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$$\text{Aktienkurs}_t > [\text{Anpassungsschwelle}] \times \text{Aktienkurs}_T$$

Falls der Aktienkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als $[[\text{Anpassungsschwelle}] * 100 - 100]$ Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs der Aktie steigt, so findet untertäglich eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer Aktienkurs}_T = \text{alter Aktienkurs}_T \times [\text{Anpassungsschwelle}]) \text{ und } \text{Index}_T = \text{Index}_t \\ d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Aktienkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs der Aktie (Aktienkurs_T) multipliziert mit $[\text{Anpassungsschwelle}]$ herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[\text{Gebühr}] \% \text{ per annum}$ (auf Basis eines $[360][365][\text{Tageszahl}]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet \% (= [\text{Gebühr}] \% / [360][365][\text{Tageszahl}])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

a) Außerordentliche Änderung der Indexberechnung

Falls im Hinblick auf die dem Index zugrundeliegende Aktie ein Anpassungsereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wird die Indexberechnungsstelle für den Indexberechnungstag t, an dem der Aktienkurs das entsprechende Anpassungsereignis erstmals reflektiert (Ex-Tag), den Index nach folgender Formel berechnen:

$$\text{Index}_t = \underbrace{\text{Index}_T \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Korrekturaktie}_t}{\text{Aktie}_T} + (\text{Faktor} + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\ + \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_T - \text{Faktor} \times \text{REPO}_t - \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \times d$$

Dabei wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Kurs der Aktie (Korrekturaktie,) am Indexberechnungstag t so korrigieren, dass sich die Hebelkomponente soweit wie möglich so berechnet, als ob kein Anpassungsereignis eingetreten wäre.

„Anpassungsereignis“ ist

- i) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit

Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,

- ii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

Im Falle der endgültigen Einstellung des Handels der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung an der maßgeblichen Wertpapierbörse, wird die Aktie durch die Aktie, bzw. sonstigen Rechte an der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft ersetzt und die Aktie_T ab diesem Zeitpunkt angepasst. Außerdem werden die Maßgebliche Wertpapierbörse und der maßgebliche Kurs für die aufnehmende oder neu gebildete Gesellschaft bestimmt.

Falls die Gesellschaft der dem Index zugrunde liegende Aktie liquidiert wird oder ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird bzw. falls die Möglichkeit der Eröffnung eines solchen Verfahrens bekannt wird, wird der Kurs der Aktie der Gesellschaft solange bei der Indexberechnung berücksichtigt, wie der Kurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird. Wird die Preisfeststellung in einem solchen Fall jedoch vorübergehend oder endgültig eingestellt, so bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der Zinskomponente.

Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

b) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Futures-Kontrakt] handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Futures-Kontrakts partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][●fachen] Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher][●facher] prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontrakts [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][Zinssatz] abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Futures-Kontrakt" ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●]. Eine Ausnahme bildet der Zeitraum vom Start des Roll-over-Zeitraums bis zum Verfallszeitpunkt des vor dem Start des Roll-over-Zeitraums als maßgeblicher Futures-Kontrakt geltende [Futures-Kontrakt]. Für diese Periode ist der [Futures-Kontrakt] mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

Bei dem [Futures-Kontrakt] handelt es sich um [Beschreibung des Futures-Kontrakts].

"Futures-Kontrakt-Kurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

„**IKS**“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Handel von Futures-Kontrakten der Indexberechnungsstelle Kosten für Sicherheitsleistungen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt $[\text{IKS-Satz}] \%$ p.a. (auf Basis eines $[360][365][\text{Tageszahl}]$ -Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat $[\text{Monat, Jahr}]$.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt [eine Kursfeststellung möglich ist][ein Referenzkurs feststellbar ist] und an dem der für diesen Tag anwendbare $[\text{EONIA}][\text{USD-LIBOR O/N}][\text{Zinssatz}]$ -Satz ermittelt wurde. [Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Bankarbeitstag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. Eine derartige Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn der Futures-Kontrakt "Limit-up" oder "Limit-down" handelt.]

„**Indexstarttag**“ ist der $[\text{Datum}]$.

„**Indexstartwert**“ beträgt $[10][100][1.000][\bullet]$ Indexpunkte.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die $[\text{Maßgebliche Terminbörse, Beschreibung}]$. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter 4. "Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekannt gegeben.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs des Futures-Kontrakts und dem Fixing des $[\text{EONIA}][\text{USD-LIBOR O/N}][\text{Zinssatz}]$ -Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. [Sollte an einem Indexberechnungstag für den Futures-Kontrakt kein Referenzkurs feststellbar sein, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.]

["**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist die Mitte der ersten nach $[\text{Zeitpunkt}]$ gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

["**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach $[\text{Zeitpunkt}]$ festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach $[\text{Zeitpunkt}]$ festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach $[\text{Zeitpunkt}]$ festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Referenzkurs ist die Mitte der ersten nach $[\text{Zeitpunkt}]$ gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

["**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

["**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts $[(\text{Beschreibung des Abrechnungspreises})]$.]

["**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist $[\text{Beschreibung }]$.]

„**Roll-over-Zeitraum**“ ist der Zeitraum beginnend am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ab Feststellung des Referenzkurses bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •]. Sollte es sich am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•]. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

["**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[Zinssatz][Definition des Zinssatzes]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [EUR][Währung] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times \frac{Futures_t}{Futures_T} - (Faktor - 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{ZINSKOMPONENTE}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[1][2][3][•]
$Futures_t$	=	Kurs des Futures-Kontrakts zum Berechnungszeitpunkt t
$Futures_T$	=	der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_T$	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz
IKS_t	=	der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•] beschränkt, findet untertäglich eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} t &= T \text{ (d.h. } Futures_T = Futures_t^{neu} \text{ und } Index_T = Index_t) \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts herangezogen. Als $Futures_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$Futures_t < [Anpassungsschwelle] \times Futures_T$$

Falls der Futures-Kontrakts zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als [100-[Anpassungsschwelle]*100] Prozent im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Referenzkurs fällt, so findet untertäglich eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} t &= T \text{ (d.h. neuer } Futures_T = \text{alter } Futures_T \times [Anpassungsschwelle] \text{ und } Index_T = Index_t) \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des $Index_t$ als $Futures_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs ($Futures_T$) multipliziert mit [Anpassungsschwelle] herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [Gebühr]% per annum (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. •% (= [Gebühr]% / [360][365][Tageszahl]) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlusskurs verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index

1. Indexkonzept

Bei den Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Futures-Kontrakt] handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Futures-Kontraktspartizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][●fachen] Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher][●facher] prozentualer Höhe. Bei einem Anstieg des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontrakts [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Futures-Kontrakt" ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●]. Eine Ausnahme bildet der Zeitraum vom Start des Roll-over-Zeitraums bis zum Verfallszeitpunkt des vor dem Start des Roll-over-Zeitraums als maßgeblicher Futures-Kontrakt geltende [Futures-Kontrakt]. Für diese Periode ist der [Futures-Kontrakt] mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

Bei dem [Futures-Kontrakt] handelt es sich um [Beschreibung des Futures-Kontrakts].

"Futures-Kontrakt-Kurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

„**IKS**“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Handel von Futures-Kontrakten der Indexberechnungsstelle Kosten für Sicherheitsleistungen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt $[IKS\text{-Satz}]%$ p.a. (auf Basis eines $[360][365][Tageszahl]$ -Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat $[Monat, Jahr]$.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt [eine Kursfeststellung möglich ist][ein Referenzkurs feststellbar ist] und an dem der für diesen Tag anwendbare $[EONIA][USD-LIBOR\ O/N][Zinssatz]$ -Satz ermittelt wurde. [Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Bankarbeitstag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. Eine derartige Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn der Futures-Kontrakt "Limit-up" oder "Limit-down" handelt.]

„**Indexstarttag**“ ist der $[Datum]$.

„**Indexstartwert**“ beträgt $[10][100][1.000][\bullet]$ Indexpunkte.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die $[Maßgebliche\ Terminbörse, Beschreibung]$. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter 4. "Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekannt gegeben.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs des Futures-Kontrakts und dem Fixing des $[EONIA][USD-LIBOR\ O/N][Zinssatz]$ -Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. [Sollte an einem Indexberechnungstag für den Futures-Kontrakt kein Referenzkurs feststellbar sein, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.]

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist die Mitte der ersten nach $[Zeitpunkt]$ gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der erste nach $[Zeitpunkt]$ festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach $[Zeitpunkt]$ festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach $[Zeitpunkt]$ festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Referenzkurs ist die Mitte der ersten nach $[Zeitpunkt]$ gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts $[(Beschreibung\ des\ Abrechnungspreises)]$.

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist $[Beschreibung]$.

„**Roll-over-Zeitraum**“ ist der Zeitraum beginnend am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ab Feststellung des Referenzkurses bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •]. Sollte es sich am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•]. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

["**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[Zinssatz][Definition des Zinssatzes]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [EUR][Währung] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(-Faktor \times \frac{Futures_t}{Futures_T} + (Faktor + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right)}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \times d$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Futures_t$	=	Kurs des Futures-Kontrakts zum Berechnungszeitpunkt t
$Futures_T$	=	der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$Faktor$	=	[1][2][3][•]
$ZINS_T$	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz
IKS_t	=	der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned}t &= T \text{ (d.h. } Futures_T = Futures_t^{neu} \text{ und } Index_T = Index_t) \\d &= 0\end{aligned}$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts herangezogen. Als $Futures_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$Futures_t > [Anpassungsschwelle] \times Futures_T$$

Falls der Futures-Kontrakt zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als $[[Anpassungsschwelle] \times 100 - 100]$ Prozent im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Referenzkurs steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned}t &= T \text{ (d.h. neuer } Futures_T = \text{alter } Futures_T \times [Anpassungsschwelle] \text{ und } Index_T = Index_t) \\d &= 0\end{aligned}$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des $Index_t$ als $Futures_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs ($Futures_T$) multipliziert mit $[Anpassungsschwelle]$ herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[Gebühr]\%$ per annum (auf Basis eines $[360][365][Tageszahl]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ (= $[Gebühr]\% / [360][365][Tageszahl]$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlusskurs verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Futures-Kontrakt] handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Futures-Kontrakts partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][●fachen] Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher][●facher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Rückgang des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontrakts [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente (siehe 3. Indexberechnung) verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten, währungsoptimierten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Futures-Kontrakt" ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●]. Eine Ausnahme bildet der Zeitraum vom Start des Roll-over-Zeitraums bis zum Verfallszeitpunkt des vor dem Start des Roll-over-Zeitraums als maßgeblicher Futures-Kontrakt geltende [Futures-Kontrakt]. Für diese Periode ist der [Futures-Kontrakt] mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

Bei dem **[Futures-Kontrakt]** handelt es sich um **[Beschreibung des Futures-Kontrakts]**.

„**IKS**“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Handel von Futures-Kontrakten der Indexberechnungsstelle Kosten für Sicherheitsleistungen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt **[IKS-Satz]**% p.a. (auf Basis eines **[360][365][Tageszahl]**-Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat **[Monat, Jahr]**.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt **[eine Kursfeststellung möglich ist][ein Referenzkurs feststellbar ist]** und an dem der für diesen Tag anwendbare **[EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]**-Satz ermittelt wurde. **[Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Bankarbeitstag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. Eine derartige Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn der Futures-Kontrakt "Limit-up" oder "Limit-down" handelt.]**

„**Indexstarttag**“ ist der **[Datum]**.

„**Indexstartwert**“ beträgt **[10][100][1.000][•]** Indexpunkte.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die **[Maßgebliche Terminbörse, Beschreibung]**. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter 4. "Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekannt gegeben.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs des Futures-Kontrakts und dem Fixing des **[EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]**-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. **[Sollte an einem Indexberechnungstag für den Futures-Kontrakt kein Referenzkurs feststellbar sein, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.]**

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist die Mitte der ersten nach **[Zeitpunkt] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]**

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach **[Zeitpunkt] festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach **[Zeitpunkt]** festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach **[Zeitpunkt]** festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Referenzkurs ist die Mitte der ersten nach **[Zeitpunkt]** gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]**

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts **[(Beschreibung des Abrechnungspreises)].**

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist [*Beschreibung*].]

„Roll-over-Zeitraum“ ist der Zeitraum beginnend am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ab Feststellung des Referenzkurses bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehen Indexberechnungstag][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit. Sollte es sich am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehen Indexberechnungstag][•]. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

["USD-LIBOR O/N": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

„Wechselkurs“ ist die Mitte zwischen einem am International Interbank Spot Market zu einem Zeitpunkt handelbaren Geld- und Briefkurs in [*Währung 2*] für [*Währung 1*] 1,00.

"Wechselkursveränderung" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Wechselkurs dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Maßgeblichen Wechselkurs.

„Maßgeblicher Wechselkurs“ für einen Indexberechnungstag ist der Wechselkurs zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag festgestellt wird. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Wechselkurs vorliegen, so wird der zuletzt festgestellte, zeitnahe Wechselkurs herangezogen.

[*Zinssatz*][*Definition des Zinssatzes*]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakt-Kurs am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [*Währung 1*] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(Faktor \times \left(\frac{Futures_t}{Futures_T} - 1 \right) \times \frac{FX_T}{FX_t} + 1 \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + Index_T \times \underbrace{\left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right)}_{ZINSKOMPONENTE} \times d$$

$Index_t$ = Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t

$Index_T$ = der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs

Faktor = [1][2][3][•]

$Futures_t$ = Kurs des Futures-Kontrakts zum Berechnungszeitpunkt t

$Futures_T$	=	der Referenzkurs des Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
FX_t	=	Wechselkurs zum Berechnungszeitpunkt t
FX_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte maßgebliche Wechselkurs.
$ZINS_T$	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz
IKS_t	=	der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][●] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } Futures_T = Futures_t^{neu}, FX_T = FX_t \text{ und } Index_T = Index_t \text{)}$$

$$d = 0$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des Index_t als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs] [Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts und der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Wechselkurs herangezogen. Als Futures_T für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●] ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$Futures_t < Futures_T \times (1 - [Anpassungsschwelle]) \times \frac{FX_t}{FX_T}$$

Falls der Futures-Kontrakt zu einem Berechnungszeitpunkt t im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Referenzkurs um mehr als $[\text{Anpassungsschwelle}] \cdot 100$ Prozent multipliziert mit der Wechselkursveränderung im entsprechenden Zeitraum fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer Futures}_T = \text{alter Futures}_T \times (1 - [\text{Anpassungsschwelle}] \times \frac{FX_t}{FX_T}),$$

$$FX_T = FX_t \text{ und Index}_T = \text{Index}_t$$

$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Futures_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Futures_T) multipliziert mit $(1 - [\text{Anpassungsschwelle}] \times \frac{FX_t}{FX_T})$

herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[\text{Gebühr}] \% \text{ per annum}$ (auf Basis eines $[\text{360}][\text{365}][\text{Tageszahl}]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet \% (= [\text{Gebühr}] \% / [\text{360}][\text{365}][\text{Tageszahl}])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlusskurs verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index

1. Indexkonzept

Bei den Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Futures-Kontrakt] handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Futures-Kontrakts partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][●fachen] Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher][●facher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontrakts [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente (siehe 3. Indexberechnung) verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die Kosten für Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten für Sicherheitsleistungen (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten, währungsoptimierten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Futures-Kontrakt" ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●]. Eine Ausnahme bildet der Zeitraum vom Start des Roll-over-Zeitraums bis zum Verfallszeitpunkt des vor dem Start des Roll-over-Zeitraums als maßgeblicher Futures-Kontrakt geltende [Futures-Kontrakt]. Für diese Periode ist der [Futures-Kontrakt] mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate ●] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

Bei dem [Futures-Kontrakt] handelt es sich um [Beschreibung des Futures-Kontrakts].

"Futures-Kontrakt-Kurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

„**IKS**“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass beim Handel von Futures-Kontrakten der Indexberechnungsstelle Kosten für Sicherheitsleistungen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt $[IKS\text{-Satz}] \% p.a.$ (auf Basis eines $[360][365][Tageszahl]$ -Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat $[Monat, Jahr]$.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt [eine Kursfeststellung möglich ist][ein Referenzkurs feststellbar ist] und an dem der für diesen Tag anwendbare $[EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]$ -Satz ermittelt wurde. [Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Bankarbeitstag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. Eine derartige Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn der Futures-Kontrakt "Limit-up" oder "Limit-down" handelt.]

„**Indexstarttag**“ ist der $[Datum]$.

„**Indexstartwert**“ beträgt $[10][100][1.000][\bullet]$ Indexpunkte.

"Maßgebliche Terminbörse" ist die $[Maßgebliche\ Terminbörse, Beschreibung]$. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter 4. "Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekannt gegeben.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs des Futures-Kontrakts und dem Fixing des $[EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]$ -Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. [Sollte an einem Indexberechnungstag für den Futures-Kontrakt kein Referenzkurs feststellbar sein, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.]

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist die Mitte der ersten nach $[Zeitpunkt]$ gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach $[Zeitpunkt]$ festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach $[Zeitpunkt]$ festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach $[Zeitpunkt]$ festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Referenzkurs ist die Mitte der ersten nach $[Zeitpunkt]$ gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts [(Beschreibung des Abrechnungspreises)].]

["Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist [Beschreibung].]

„Roll-over-Zeitraum“ ist der Zeitraum beginnend am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ab Feststellung des Referenzkurses bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehen Indexberechnungstag][•] des [Futures-Kontrakt] mit der kürzesten Restlaufzeit. Sollte es sich am [zweiten][fünften][•] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day][•] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehen Indexberechnungstag][•]. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

["USD-LIBOR O/N": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

„Wechselkurs“ ist die Mitte zwischen einem am International Interbank Spot Market zu einem Zeitpunkt handelbaren Geld- und Briefkurs in [Währung 2] für [Währung 1] 1,00.

"Wechselkursveränderung" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Wechselkurs dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Maßgeblichen Wechselkurs.

„Maßgeblicher Wechselkurs“ für einen Indexberechnungstag ist der Wechselkurs zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag festgestellt wird. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Wechselkurs vorliegen, so wird der zuletzt festgestellte, zeitnahe Wechselkurs herangezogen.

[Zinssatz][Definition des Zinssatzes]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [Währung 1] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(-Faktor \times \left(\frac{Futures_t}{Futures_T} - 1 \right) \times \frac{FX_T}{FX_t} + 1 \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + Index_T \times \underbrace{\left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{ZINSKOMPONENTE}$$

$Index_t$ = Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t

$Index_T$ = der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs

$Futures_t$ = Kurs des Futures-Kontrakts zum Berechnungszeitpunkt t

$Futures_T$	=	der Referenzkurs des Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag.
Faktor	=	[1][2][3][•]
FX_t	=	Wechselkurs zum Berechnungszeitpunkt t
FX_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte maßgebliche Wechselkurs.
$ZINS_T$	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [EONIA][USD-LIBOR O/N][Zinssatz]-Satz
IKS_t	=	der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag][•] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } Futures_T = Futures_t^{neu}, FX_T = FX_t \text{ und } Index_T = Index_t)$$

$$d = 0$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts und der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Wechselkurs herangezogen. Als $Futures_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate •] ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$\text{Futures}_t > \text{Futures}_T \times (1 + [\text{Anpassungsschwelle}] \times \frac{FX_t}{FX_T})$$

Falls der Futures-Kontrakt zu einem Berechnungszeitpunkt t im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Referenzkurs um mehr als $[[\text{Anpassungsschwelle}] * 100]$ Prozent multipliziert mit der Wechselkursveränderung im entsprechenden Zeitraum steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer Futures}_T = \text{alter Futures}_T \times (1 + [\text{Anpassungsschwelle}] \times \frac{FX_t}{FX_T}), FX_T = FX_t$$

und $\text{Index}_T = \text{Index}_t$)

$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Bezugswert $_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Futures_T) multipliziert mit $(1 + [\text{Anpassungsschwelle}] \times \frac{FX_t}{FX_T})$

herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[\text{Gebühr}] \% \text{ per annum}$ (auf Basis eines $[360][365][\text{Tageszahl}]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet \% (= [\text{Gebühr}] \% / [360][365][\text{Tageszahl}])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlusskurs verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor 1x Long [**Wechselkurs**] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor 1x Long [**Wechselkurs**] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [**Wechselkurs**]-Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Kauf des Wechselkurses ([**Währung 1**] Long und [**Währung 2**] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in einfacher prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der [**Währung 1**] Long Position in einem risikolosen Geldmarktinstrument ([**Zinssatz**]) abzüglich des IKS-Satzes und der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich des IKS-Satzes für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Zinskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag zwischen [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [**Gebühr**]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][**Tageszahl**]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"IKS": Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Indexberechnungsstelle unter Umständen zusätzliche Kosten bei Interbank-Transaktionen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter "4. Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt [**IKS-Satz**]% p.a. (auf Basis eines [360][365][**Tageszahl**]-Tage-Jahres).

"IKS-Anpassungstermin" ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat [**Monat, Jahr**].

"Index" ist der Faktor 1x Long [**Wechselkurs**] Index.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare [**Zinssatz**]-Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 Uhr Frankfurter Zeit bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•].

„**Indexstarttag**“ ist der [**Datum**].

„**Indexstartwert**“ beträgt [10][•] Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des [**Zinssatz**]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Wechselkurs am International Interbank Spot Market nach [17.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] kein handelbarer, zeitnaher Geld- und/oder Brief-Kurs vorliegen, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

[**USD-LIBOR O/N**]: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

„**Wechselkurs**“ ist der [**Wechselkurs**]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [**Währung 2**] für [**Währung 1**] 1,00 notiert.

[**Zinssatz**][*Definition des Zinssatzes*]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [**Währung 2**] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(\frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + \underbrace{Index_T \times \left((ZINS_T - IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} - IG \right)}_{ZINSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}$$

$Index_t$ = Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t

$Index_T$ = Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle

		Indexschlusskurs
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag.
$ZINS_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte <u>Zinssatz</u> -Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr (<u>[360][365][Tageszahl]</u>)
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [Gebühr]% per annum (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($= \frac{[Gebühr]\%}{[360][365][Tageszahl]}$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor [2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Wechselkurs]-Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf des Wechselkurses ([Währung 1] Long und [Währung 2] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [Währung 2] Kreditaufnahme zu einem Overnight-Satz ([Zinssatz 2]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die [Währung 1] Long Position in einem Geldmarktinstrument ([Zinssatz 1]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten (IKS) sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag zwischen [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der [Währung 2] Kreditaufnahme der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kreditaufnahme zum [Zinssatz 2]-Satz liegen können.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt [IKS-Satz]% p.a. (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat [*Monat, Jahr*].

"**Index**" ist der Faktor [2x][3x][•x] Long [*Wechselkurs*] Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare [*Zinssatz 1*]-Satz sowie der [*Zinssatz 2*]-Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•].

„**Indexstarttag**“ ist der [*Datum*].

„**Indexstartwert**“ beträgt [10][•] Indexpunkte.

"**Kurs des Wechselkurses**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des [*Zinssatz 1*]-Satzes und des [*Zinssatz 2*]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Wechselkurs am International Interbank Spot Market nach [17.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] kein handelbarer, zeitnaher Geld- und/oder Brief-Kurs vorliegen, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

["**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

"**Wechselkurs**" ist der [*Wechselkurs*]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [*Währung 2*] für [*Währung 1*] 1,00 notiert.

[*Zinssatz 1*][*Definition des Zinssatzes 1*]

[*Zinssatz 2*][*Definition des Zinssatzes 2*]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [Währung 2] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(Faktor \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} - (Faktor - 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} - \underbrace{Index_T \times \left((Faktor - 1) \times (ZINS2_T + IKS_t) + IG - Faktor \times ZINS1_T \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag.
$Faktor$	=	[2][3][•]
$ZINS1_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 1]-Satz
$ZINS2_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 2]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$Wechselkurs_t < [Anpassungsschwelle] \times Wechselkurs_T$

Falls der Wechselkurses zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als $[100 - \text{[Anpassungsschwelle]}] \cdot 100$ Prozent im Vergleich zum letzten an dem International Interbank Spot Market festgestellten Referenzkurs fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer Wechselkurs}_T = \text{alter Wechselkurs}_T \times \text{[Anpassungsschwelle] und Index}_T = \text{Index}_t) \\ d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Wechselkurs $_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) multipliziert mit $\text{[Anpassungsschwelle]}$ herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $\text{[Gebühr]\% per annum}$ (auf Basis eines $[\text{360}][\text{365}][\text{Tageszahl}]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($= \text{[Gebühr]\%} / [\text{360}][\text{365}][\text{Tageszahl}]$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [*Wechselkurs*] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [*Wechselkurs*] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [*Wechselkurs*]-Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][•fachen] Verkauf des Wechselkurses ([*Währung 1*] Short und [*Währung 2*] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [*Währung 1*] Kreditaufnahme zu einem Overnight-Satz ([*Zinssatz 1*]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die [*Währung 2*] Long Position in einem Geldmarktinstrument ([*Zinssatz 2*]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten (IKS) sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag zwischen [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [*Gebühr*] % p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][*Tageszahl*]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der [*Währung 1*] Kreditaufnahme der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kreditaufnahme zum [*Zinssatz 1*]-Satz liegen können. Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt [*IKS-Satz*] % p.a. (auf Basis eines [360][365][*Tageszahl*]-Tage-Jahres).

„IKS-Anpassungstermin“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat [*Monat, Jahr*].

"Index" ist der Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [*Wechselkurs*] Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare **[Zinssatz 1]**-Satz sowie der **[Zinssatz 2]**-Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•]**.

„**Indexstarttag**“ ist der **[Datum]**.

„**Indexstartwert**“ beträgt **[10][•]** Indexpunkte.

"Kurs des Wechselkurses" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des **[Zinssatz 1]**-Satzes und **[Zinssatz 2]**-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Wechselkurs am International Interbank Spot Market nach **[17.00 Uhr Frankfurter Zeit][•]** kein handelbarer, zeitnaher Geld- und/oder Brief-Kurs vorliegen, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•]** am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•]** festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•]** am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

["USD-LIBOR O/N" Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

"Wechselkurs" ist der **[Wechselkurs]**-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in **[Währung 2]** für **[Währung 1]** 1,00 notiert.

[Zinssatz 1][Definition des Zinssatzes 1]

[Zinssatz 2][Definition des Zinssatzes 2]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt **[Währung 2]** 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
Index_t = & \underbrace{Index_T \times \left(-Faktor \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} + (Faktor + 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
& - \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times (ZINS1_T + IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} + IG - (Faktor + 1) \times ZINS2_T \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}
\end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag.
$Faktor$	=	[1][2][3][•]
$ZINS1_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 1] -Satz
$ZINS2_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 2] -Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$Wechselkurs_t > \text{[Anpassungsschwelle]} \times Wechselkurs_T$

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als **[Anpassungsschwelle]*100-100** Prozent im Vergleich zum letzten an dem International Interbank Spot Market festgestellten Referenzkurs steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$t = T$ (d.h. neuer Wechselkurs_T = alter Wechselkurs_T x [Anpassungsschwelle] und Index_T = Index_t)
 $d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Wechselkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) multipliziert mit [Anpassungsschwelle] herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [Gebühr]% per annum (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. •% (= [Gebühr]% / [360][365][Tageszahl]) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Wechselkurs]-Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen][•fachen] Kauf des Wechselkurses ([Währung 1] Long und [Währung 2] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus. Somit führt eine Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente dazu, dass der Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs verstärkt bzw. bei einem steigenden Wechselkurs abgeschwächt wird.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [Währung 2] Kreditaufnahme zu einem Overnight-Satz ([Zinssatz 2]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die [Währung 1] Long Position in einem Geldmarktinstrument ([Zinssatz 1]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die tatsächlichen Finanzierungskosten (IKS), jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag zwischen [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Kurs des Wechselkurses" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der [Währung 2] Kreditaufnahme der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kreditaufnahme zum [Zinssatz 2]-Satz liegen können.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt $[IKS\text{-Satz}]$ % p.a. (auf Basis eines $[360]$ $[365]$ $[Tageszahl]$ -Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat $[Monat, Jahr]$.

"**Index**" ist der Faktor FX_{opt} $[1x]$ $[2x]$ $[3x]$ $[•x]$ Long $[Wechselkurs]$ Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare $[Zinssatz 1]$ -Satz sowie der $[Zinssatz 2]$ -Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von $[8.00]$ Uhr Frankfurter Zeit bis $[22.00]$ Uhr Frankfurter Zeit $[•]$.

„**Indexstarttag**“ ist der $[Datum]$.

„**Indexstartwert**“ beträgt $[10]$ $[•]$ Indexpunkte.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des $[Zinssatz 1]$ -Satzes und $[Zinssatz 2]$ -Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Wechselkurs am International Interbank Spot Market nach $[17.00]$ Uhr Frankfurter Zeit $[•]$ kein handelbarer, zeitnaher Geld- und/oder Brief-Kurs vorliegen, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach $[8.00]$ Uhr und $[22.00]$ Uhr Frankfurter Zeit $[•]$ am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach $[8.00]$ Uhr und $[22.00]$ Uhr Frankfurter Zeit $[•]$ festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach $[8.00]$ Uhr und $[22.00]$ Uhr Frankfurter Zeit $[•]$ am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

"**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um $[11.00]$ Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

"**Wechselkurs**" ist der $[Wechselkurs]$ -Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in $[Währung 2]$ für $[Währung 1]$ $[1,00]$ notiert.

"**Wechselkursveränderung**" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Kurs des Wechselkurses dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Referenzkurs.

$[Zinssatz 1]$ $[Definition des Zinssatzes 1]$

$[Zinssatz 2]$ $[Definition des Zinssatzes 2]$

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit

fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [Währung 1] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 \text{Index}_t &= \text{Index}_T \times \underbrace{\left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Wechselkurs}_T}{\text{Wechselkurs}_t} + (\text{Faktor} + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 &\quad - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times (\text{ZINS}_{2_T} + \text{IKS}_t) \times \frac{\text{Wechselkurs}_T}{\text{Wechselkurs}_t} + \text{IG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{1_T} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

Index_t	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
Index_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
Wechselkurs_t	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
Wechselkurs_T	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
Faktor	=	[1][2][3][•]
ZINS_{1_T}	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 1]-Satz
ZINS_{2_T}	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 2]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$$\text{Wechselkurs}_t < \frac{\text{Wechselkurs}_T}{[\text{Anpassungsschwelle}]}$$

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t kleiner ist als der letzte am International Interbank Spot Market festgestellte Referenzkurs dividiert durch **[Anpassungsschwelle]**, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } \textit{neuer_Wechselkurs}_T = \frac{\textit{alter_Wechselkurs}_T}{\textit{Anpassungsschwelle}} \text{ und } \textit{Index}_t = \textit{Index}_T)$$

$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des \textit{Index}_t als Wechselkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) dividiert durch **[Anpassungsschwelle]** herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **[Gebühr]% per annum** (auf Basis eines **[360][365][Tageszahl]**-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ (= **[Gebühr]% / [360][365][Tageszahl]**) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor FXopt 1x Short [*Wechselkurs*] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Factor FXopt 1x Short [*Wechselkurs*] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [*Wechselkurs*]-Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Verkauf des Wechselkurses (*[Währung 1]* Short und *[Währung 2]* Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in einfacher prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus. Somit führt eine Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente dazu, dass der Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs verstärkt bzw. bei einem steigenden Wechselkurs abgeschwächt wird.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der *[Währung 2]* Long Position in einem Geldmarktinstrument (*[Zinssatz]*) abzüglich des IKS-Satzes und der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich des IKS-Satzes, beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Zinskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag zwischen [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von *[Gebühr]*% p.a., die täglich (auf Basis eines *[360][365][Tageszahl]*-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA"]: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"IKS": Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Indexberechnungsstelle unter Umständen zusätzliche Kosten bei Interbank-Transaktionen entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter "4. Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt *[IKS-Satz]*% p.a. (auf Basis eines *[360][365][Tageszahl]*-Tage-Jahres).

"IKS-Anpassungstermin" ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat *[Monat, Jahr]*.

"Index" ist der Faktor FXopt 1x Short [**Wechselkurs**] Index.

„Indexberechnungsstelle“ bzw. „Indexsponsor“ ist die Commerzbank AG.

„Indexberechnungstag“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare [**Zinssatz**]-Satz ermittelt wurde.

„Indexberechnungszeit“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][●].

„Indexstarttag“ ist der [**Datum**].

„Indexstartwert“ beträgt [10][●] Indexpunkte.

"Kurs des Wechselkurses" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„Offizieller Indexschlusskurs“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des [**Zinssatz**]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Wechselkurs am International Interbank Spot Market nach [17.00 Uhr Frankfurter Zeit][●] kein handelbarer, zeitnaher Geld- und/oder Brief-Kurs vorliegen, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"Referenzkurs" für einen Indexberechnungstag ist der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][●] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][●] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][●] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

["**USD-LIBOR O/N**"]: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

"Wechselkurs" ist der [**Wechselkurs**]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [**Währung 2**] für [**Währung 1**] 1,00 notiert.

"Wechselkursveränderung" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Kurs des Bezugswertes dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Bezugswertschlusskurs.

[**Zinssatz**][**Definition des Zinssatzes**]

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt **[Währung 1]** 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(\frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} \right)}_{HEBELKOMPO NENTE} + \underbrace{Index_T \times \left((ZINS_T - IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} - IG \right)}_{ZINSKOMPON ENTE} \times \frac{d}{Tage}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz] -Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **[Gebühr]% per annum** (auf Basis eines **[360][365][Tageszahl]**-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ (= **[Gebühr]% / [360][365][Tageszahl]**) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag

an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Faktor FXopt [2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index bezogen auf den unter 2. „Indexdefinitionen“ genannten [Wechselkurs]-Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen][•fachen] Verkauf des Wechselkurses ([Währung 1] Short und [Währung 2] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [zweifacher][dreifacher][•facher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus. Somit führt eine Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente dazu, dass der Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs verstärkt bzw. bei einem steigenden Wechselkurs abgeschwächt wird.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [Währung 1] Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz ([Zinssatz 1]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Demgegenüber wird die [Währung 2] Long Position in einem Geldmarktinstrument ([Zinssatz 2]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der tatsächlichen Finanzierungskosten (IKS) sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag zwischen [8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][•] fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von von [Gebühr]% p.a., die täglich (auf Basis eines [360][365][Tageszahl]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Index" ist der Faktor FXopt [2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index.

„IKS“: Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der [Währung 1] Kreditaufnahme der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kreditaufnahme zum [Zinssatz 1]-Satz liegen können.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter „4. Veröffentlichung des Index“ beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt **[IKS-Satz]**% p.a. (auf Basis eines **[360]****[365]****[Tageszahl]**-Tage-Jahres).

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat **[Monat, Jahr]**.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Bezugswert eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare **[Zinssatz 1]**-Satz sowie der **[Zinssatz 2]**-Satz ermittelt wurde.

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit]****[•]**.

„**Indexstarttag**“ ist der **[Datum]**.

„**Indexstartwert**“ beträgt **[10]****[•]** Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des **[Zinssatz 1]**-Satzes und **[Zinssatz 2]**-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für den Wechselkurs am International Interbank Spot Market nach **[17.00 Uhr Frankfurter Zeit]****[•]** kein handelbarer, zeitnaher Geld- und/oder Brief-Kurs vorliegen, so wird als Offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

„**Referenzkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der erste nach **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit]****[•]** am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit]****[•]** festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag der erste nach **[8.00 Uhr und 22.00 Uhr Frankfurter Zeit]****[•]** am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

„**USD-LIBOR O/N**“: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

„**Wechselkursveränderung**“ zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Kurs des Bezugswertes dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Bezugswertschlusskurs.

„**Wechselkurs**“ ist der **[Wechselkurs]**-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in **[Währung 2]** für **[Währung 1]** 1,00 notiert.

[Zinssatz 1]**[Definition des Zinssatzes 1]**

[Zinssatz 2]**[Definition des Zinssatzes 2]**

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt [Währung 1] 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 \text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Wechselkurs}_T}{\text{Wechselkurs}_t} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 & - \underbrace{\text{Index}_T \times \left((\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS1}_T + \text{IKS}_t) + \text{IG} - \text{Faktor} \times \text{Zins2}_T \times \frac{\text{Wechselkurs}_T}{\text{Wechselkurs}_t} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times \frac{d}{\text{Tage}}
 \end{aligned}$$

Index_t	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
Index_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
Wechselkurs_t	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
Wechselkurs_T	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
Faktor	=	[2][3][•]
ZINS1_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 1]-Satz
ZINS2_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [Zinssatz 2]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365][Tageszahl])
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$$\text{Wechselkurs}_t > \frac{\text{Wechselkurs}_T}{[\text{Anpassungsschwelle}]}$$

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t größer ist als der letzte am International Interbank Spot Market festgestellte Referenzkurs dividiert durch **[Anpassungsschwelle]**, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } \text{neuer_Wechselkurs}_T = \frac{\text{alter_Wechselkurs}_T}{[\text{Anpassungsschwelle}]} \text{ und } \text{Index}_T = \text{Index}_t)$$
$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Wechselkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) dividiert durch **[Anpassungsschwelle]** herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **[Gebühr]% per annum** (auf Basis eines **[360][365][Tageszahl]**-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($= \frac{[\text{Gebühr}]\%}{[\text{360}][\text{365}][\text{Tageszahl}]}$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

für

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen

vom *[Datum des ersten öffentlichen Angebots]*

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

für

**Unlimited Zertifikate
bezogen auf den Faktor [FXopt]
[1x][2x][3x][•x][Long][Short]
[Aktie] [Futures-Kontrakt] [Wechselkurs] Index**

zum

Basisprospekt

vom 10. Juli 2013

über

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

COMMERZBANK 

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt, der aus dem Registrierungsformular vom 12. Dezember 2012 und den Nachträgen zum Registrierungsformular vom 22. Februar 2013, 8. April 2013, 30. April 2013 und 7. Juni 2013, der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung jeweils vom 10. Juli 2013 über Unlimited Faktor-Indexzertifikate besteht (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.de veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Commerzbank Aktiengesellschaft (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erforderlichen Angaben zu erhalten.

Alle im Basisprospekt gekennzeichneten Optionen, die sich auf Unlimited Faktor-Zertifikate bezogen auf einen Index und auf den Basiswert Index beziehen, sind zu berücksichtigen.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Emittentin: Commerzbank Aktiengesellschaft

Informationen über den Basiswert: Informationen über den den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegenden Index sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Angebot und Verkauf: Die Commerzbank bietet vom [\[Datum\]](#) an [\[Gesamt-Angebotsvolumen\]](#) Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [\[FXopt\]](#) [\[1x\]](#)[\[2x\]](#)[\[3x\]](#)[\[•x\]](#) [\[Long\]](#)[\[Short\]](#) [\[Aktie\]](#) [\[Futures-Kontrakt\]](#) [\[Wechselkurs\]](#) Index zum anfänglichen Ausgabepreis von [\[Ausgabepreis\]](#) freibleibend zum Verkauf an.

[Der Anleger kann diese Unlimited Faktor-Indexzertifikate in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Unlimited Faktor-Indexzertifikate verbundenen Kosten (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Commerzbank) enthalten.]
[\[andere Bestimmung einfügen\]](#)

Valutatag: [\[Datum Valutatag\]](#)

Clearing Nummern: WKN: •

ISIN: •

Währung der Wertpapieremission: [\[Emissionswährung\]](#)

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: ein Unlimited Faktor-Indexzertifikat

Börseneinführung: [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Unlimited Faktor-

Indezertifikate im regulierten Markt [der Wertpapierbörse Frankfurt] [(außerhalb des Scoach Premium Segments)] [(innerhalb des Scoach Premium Segments)] [und] der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum **[Datum]** zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Unlimited Faktor-Indezertifikate in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [(innerhalb)][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [Wertpapierbörse Frankfurt [(innerhalb)][außerhalb] des Scoach Marktsegments)] zu beantragen.]

[Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Unlimited Faktor-Indezertifikate an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

Anwendbare Besondere Risiken:

Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren (2. "Besondere Risiken") anwendbar:

- [2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indezertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)]
- [2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indezertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)]
- [2.3 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indezertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Long)]
- [2.4 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indezertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Short)]
- [2.5 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indezertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Short)]
- [2.6 Abhängigkeit der Einlösung der Unlimited Faktor-Indezertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Short)]
- [2.7 Hebelkomponente (Long)]
- [2.8 Hebelkomponente (Short)]
- [2.9 Hebelkomponente (FXopt Long und Short)]
- [2.10 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten bezogen auf Aktien]
- [2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt]
- [2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten bezogen auf Aktien]
- [2.13 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten bezogen auf Wechselkurs]
- [2.14 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten bezogen auf Wechselkurs]
- [2.15 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten FXopt bezogen auf Wechselkurs]
- [2.16 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten FXopt (Long) bezogen auf Wechselkurs]
- [2.17 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indezertifikaten FXopt (Short) bezogen auf Wechselkurs]
- [2.18 Indexgebühren]
- [2.19 Wechselkursrisiken]
- [2.20 Faktor Index]

Anwendbare Emissionsbedingungen:

Emissionsbedingungen für Unlimited Faktor-Indezertifikate sowie die

[Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x][•x] Long [Aktie] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Aktie] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor [1x] [2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Futures-Kontrakt] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x] [2x][3x][•x] Long [Futures-Kontrakt] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Short [Futures-Kontrakt] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor 1x Long [Wechselkurs] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x][•x] Long [Wechselkurs] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor FXopt 1x Short [Wechselkurs] Index]
[Indexbeschreibung für Faktor FXopt [2x][3x][•x] Short [Wechselkurs] Index]
(in anwendbarer Fassung nachfolgend dargestellt)

Im Einzelnen werden die anwendbaren Emissionsbedingungen wie folgt komplettiert:

§ 2 (Definitionen)

"**Ausgabetag**" ist der [Datum Ausgabetag].

Das "**Bezugsverhältnis**" [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und beträgt [Verhältnis]] [beträgt [Bezugsverhältnis]].

"**Index**" ist der Faktor [FXopt] [1x][2x][3x][•x] [Long][Short] [Aktie] [Futures-Kontrakt] [Wechselkurs] Index. Das dem Index zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügte Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**").

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR in [Währung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.]

[Aktie:] "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie an der Wertpapierbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des [Euro Overnight Index Average Zinssatzes (EONIA) durch die Europäische Zentralbank][Zinssatz, Zinssatzfestlegungsstelle], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.]

[Futures-Kontrakt:] "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Terminbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des [Euro Overnight Index Average Zinssatzes (EONIA) durch die Europäische Zentralbank][Zinssatz, Zinssatzfestlegungsstelle], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.]

[Wechselkurs:] "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des [Euro Overnight Index Average Zinssatzes (EONIA) durch die Europäische Zentralbank][Zinssatz,

Zinssatzfestlegungsstelle], oder (iii) die Nichtfeststellung des [London Interbank Offered Rate Overnight Zinssatzes (USD-LIBOR O/N) durch die British Bankers' Association] [Zinssatz, Zinssatzfestlegungsstelle], sofern diese Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.]

§ 3 (Einlösung):

"**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. - [jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][jeweils der dritte Zahlungsgeschäftstag im Dezember eines jeden Jahres ab Dezember •] [andere Bestimmung einfügen].

§ 4 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Rückkauf)

Absatz 1.:

Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [• eines jeden Jahres, erstmals zum •][andere Bestimmung einfügen] die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

Absatz 2.:

Die Ordentliche Kündigung ist mindestens • Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 6 (Anpassungen; Ausserordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Aufgaben der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Nachfolgeindexberechnungsstelle**") zu übertragen. Eine solche Übertragung wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgeindexberechnungsstelle.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Alle weiteren Definitionen in diesem Zusammenhang gelten als entsprechend geändert. Darüber hinaus wird die Emittentin alle im Zusammenhang mit dem Austausch des Index erforderlichen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen.

[Aktien:][3. Hat der Eintritt eines Anpassungsereignisses (wie nachstehend definiert) einen wesentlichen Einfluss auf den Referenzpreis des Index, so passt die Emittentin die Emissionsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an. Die Emittentin handelt dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen mit Wirkung zu dem Tag, an dem sich das jeweilige Anpassungsereignis auf den Referenzpreis des Index auswirkt.

Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Eine Anpassung nach diesem § 6 Absatz 3. schließt eine spätere Kündigung nach diesem Absatz aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:

- a) bei Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex gemäß Absatz 2.;
- b) bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von regulären Dividenden, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- c) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, so dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- d) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung;
- e) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als relevant erachteter Informationen;
- f) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie oder auf den Index selbst bzw. im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- g) bei der Einstellung der Börsennotierung der im Index enthaltenen Aktie an der Börse, deren Kurse zur Berechnung des Index herangezogen werden, aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund, oder der Ankündigung dieser Börse oder Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft, deren Aktien im Index enthalten sind, dass die Börsennotierung der betreffenden Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen der bisherigen Börse gleichwertigen Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- h) wenn alle Aktien der im Index enthaltenen Gesellschaft oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft, deren Aktie im Index enthalten ist, verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- i) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem jeweils anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaften, deren Aktie im Index enthalten ist, gestellt wird; oder
- j) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die im Index enthaltene Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Börse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht dies nach § 11 bekannt.]

[3][4]. Ist (i) in dem Fall von Absatz 1. die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht geeignet, oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder nicht zumutbar, oder (iii) nimmt die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach dem Ersten Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Nachfolgeindexberechnungsstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Indexkomponenten, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Indexgeschäftstag (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

Außerdem kann die Emittentin die Zertifikate zu einem Kündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen, wenn sie und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern (die "**Absicherungsgeschäfte**"), oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

[4][5]. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz [3][4]. außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus den Absicherungsgeschäften festgelegt wird. Aufwendungen für Geschäfte, die erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen, werden dabei als Abzugsposten berücksichtigt.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird spätestens 10 Zahlungsgeschäftstage nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Zertifikate überwiesen. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages an das Clearing System.

Anlage zu den Emissionsbedingungen

- [Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x][●x] Long [Aktie] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Aktie] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Long [Futures-Kontrakt] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Short [Futures-Kontrakt] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor 1x Long [Wechselkurs] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x][●x] Long [Wechselkurs] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x][●x] Short [Wechselkurs] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x][●x] Long [Wechselkurs] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor FXopt 1x Short [Wechselkurs] Index]
- [Indexbeschreibung für Faktor FXopt [2x][3x][●x] Short [Wechselkurs] Index]

Frankfurt am Main, 10. Juli 2013

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Klaus Künzel

Sandra Lorscheid